



# Themenblatt

**Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist**



## Vorwort

Auf der Grundlage von Art. 63 EG-Vertrag wurde die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 50, S. 1, im Folgenden: Dublin-II-Verordnung) erlassen, die am 17. März 2003 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ist durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31, im Folgenden: Dublin-III-Verordnung) geändert, die auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 2 Buchst. e AEUV erlassen worden ist. Die Dublin-III-Verordnung ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und gilt für Anträge auf internationalen Schutz, die seit dem 1. Januar 2014 gestellt worden sind.

Diesen Rechtsakten liegt das Prinzip zugrunde, dass jeder Antrag auf Asyl oder internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – einschließlich der Grenze oder einer Transitzone – stellt, von einem einzigen Mitgliedstaat zu prüfen ist. In diesen Verordnungen werden die Kriterien für die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats und das Verfahren für diese Bestimmung festgelegt.

Die Kriterien zur Bestimmung des für den Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats sind in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung<sup>1</sup> in einer Rangordnung aufgeführt und sollen dem Mitgliedstaat, der mit dem Antrag auf internationalen Schutz befasst ist, Aufschluss darüber geben, welcher Mitgliedstaat letztlich für die Prüfung des Antrags zuständig sein wird.

Die Kriterien stehen in Kapitel III und sind in folgender Reihenfolge aufgeführt:

- das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen<sup>2</sup>,
- die Anwesenheit eines Familienangehörigen, der entweder Begünstigter<sup>3</sup> oder Antragsteller<sup>4</sup> internationalen Schutzes ist, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats,
- die Aufrechterhaltung der familiären Bindung<sup>5</sup>,
- die Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa<sup>6</sup>,

---

<sup>1</sup> Insbesondere in den Art. 8 bis 15 dieser Verordnung. Zuvor waren sie in den Art. 6 bis 14 der Dublin-II-Verordnung enthalten.

<sup>2</sup> Art. 8 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 6 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>3</sup> Art. 9 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 7 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>4</sup> Art. 10 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 8 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>5</sup> Art. 11 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 14 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>6</sup> Art. 12 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 9 der Dublin-II-Verordnung.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

- die illegale Einreise und/oder der illegale Aufenthalt<sup>7</sup>,
- die visafreie Einreise<sup>8</sup>,
- der Asylantrag im internationalen Transitbereich<sup>9</sup>.

Die Kriterien werden auf der Grundlage der Situation angewandt, die zum Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller erstmals seinen Asylantrag in einem Mitgliedstaat stellt<sup>10</sup>.

Zusätzliche besondere Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sind in der Dublin-II-Verordnung und der Dublin-III-Verordnung festgelegt worden.

So ist insbesondere dann, wenn auf der Grundlage der in diesen Verordnungen aufgeführten Kriterien kein zuständiger Mitgliedstaat benannt werden kann, der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für die Prüfung zuständig<sup>11</sup>. Wenn es sich sodann als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat<sup>12</sup>.

Darüber hinaus gelten besondere Regeln für den Fall, dass der Antragsteller von einem Familienangehörigen abhängig ist, der sich rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten aufhält, oder dass ein Familienangehöriger auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen ist<sup>13</sup>. Schließlich erlaubt eine Ermessensklausel<sup>14</sup> jedem Mitgliedstaat, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, der von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen bei ihm gestellt wurde, auch wenn er aufgrund der in diesen Verordnungen festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

---

<sup>7</sup> Art. 13 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 10 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>8</sup> Art. 14 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 11 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>9</sup> Art. 15 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 12 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>10</sup> Art. 7 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 5 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>11</sup> Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 13 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>12</sup> Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 der Dublin-III-Verordnung. Die Dublin-II-Verordnung enthielt keine entsprechenden Bestimmungen. Die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 der Dublin-III-Verordnung sind nämlich infolge der Entwicklung der Rechtsprechung und insbesondere infolge des [Urteils vom 21. Dezember 2011 \(Große Kammer\) N. S. u. a. \(C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865\)](#), eingefügt worden.

<sup>13</sup> Art. 16 („Abhängige Personen“) der Dublin-III-Verordnung. Früher Art. 15 der Dublin-II-Verordnung, der üblicherweise als „humanitäre Klausel“ bezeichnet ist.

<sup>14</sup> Art. 17 („Ermessensklauseln“) der Dublin-III-Verordnung. Früher Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung, der üblicherweise als „Souveränitätsklausel“ bezeichnet ist und Anlass mehrerer Entscheidungen des Gerichtshofs war (Urteile [vom 21. Dezember 2011 \[Große Kammer\] N. S. u. a., C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865](#), und [vom 14. November 2013 \[Große Kammer\] Puid, C-4/11, EU:C:2013:740](#)).

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

## Liste der angesprochenen Rechtsakte

**Verordnung (EG) Nr. 343/2003** des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 50, S. 1).

**Verordnung (EU) Nr. 604/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

**Verordnung (EG) Nr. 1560/2003** der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).

**Verordnung (EG) Nr. 562/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. 2006, L 105, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. 2013, L 182, S. 1) geänderten Fassung.

**Richtlinie 2013/32/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

**Richtlinie 2013/33/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

**Richtlinie 2001/55/EG** des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. 2001, L 212, S. 12).

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	3
LISTE DER ANGESPROCHENEN RECHTSAKTE .....	6
I. BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS .....	8
1. Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.....	8
1.1. Wohl des Minderjährigen .....	8
1.2. Familiäre Bindung .....	9
1.2.1. Anwesenheit eines Familienangehörigen, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde .....	9
1.2.2. Abhängigkeitsverhältnis.....	13
1.3. Einreise in das Hoheitsgebiet .....	14
2. Ausnahmen von den Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.....	17
2.1. Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta .....	17
2.2. Ermessensklausel des betreffenden Mitgliedstaats .....	26
3. Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Entscheidung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.....	30
4. Umsiedlung – Zeitlich begrenzter Ausnahmemechanismus beim Dublin-Verfahren .....	32
II. VERFAHREN ZUR ÜBERSTELLUNG IN DEN ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAAT.....	38
1. Wiederaufnahme bei illegaler Rückkehr in einen Mitgliedstaat der die Überstellung durchgeführt hat.....	38
2. Im Voraus ergehende Überstellungsentscheidung .....	39
3. Überstellungsfrist .....	41
III. UMFANG DER GERICHTLICHEN ÜBERPRÜFUNG DER ÜBERSTELLUNGSENTSCHEIDUNG.....	44
1. Beschränkte gerichtliche Kontrolle – Dublin-II-Verordnung.....	44
2. Erweiterte gerichtliche Kontrolle – Dublin-III-Verordnung .....	45
2.1. Nichteinhaltung der Fachbestimmungen .....	46
2.2. Nichteinhaltung der Fristen.....	49
2.3. Kontrolle der Überstellungsentscheidung im Fall einer Wiederaufnahme .....	55
2.4. Kontrolle der Entscheidung über die Aufnahme eines unbegleiteten Minderjährigen .....	57
2.5. Möglichkeit der Geltendmachung der Umstände, die nach Erlass einer Überstellungsentscheidung eintreten.....	60

## I. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

### 1. Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

#### 1.1. Wohl des Minderjährigen

*Urteil vom 6. Juni 2013 (Vierte Kammer), MA u. a. (C-648/11, [EU:C:2013:367](#))*

*„Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats – Unbegleiteter Minderjähriger – Nacheinander in zwei Mitgliedstaaten gestellte Asylanträge – Kein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anwesender Familienangehöriger des Minderjährigen – Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 – Überstellung des Minderjährigen in den Mitgliedstaat, in dem er seinen ersten Antrag gestellt hat – Vereinbarkeit – Wohl des Kindes – Art. 24 Abs. 2 der Charta“*

Zwei Minderjährige eritreischer Staatsangehörigkeit (MA und BT) und ein Minderjähriger irakischer Staatsangehörigkeit (DA) beantragten Asyl im Vereinigten Königreich. Von ihren Familienangehörigen befand sich keiner rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Union. Die britischen Behörden haben festgestellt, dass sie bereits früher Asylanträge in anderen Mitgliedstaaten gestellt hatten, und zwar in Italien (MA und BT) und in den Niederlanden (DA). Daher ist beschlossen worden, die Minderjährigen in diese Staaten zu überstellen, da diese als für die Prüfung ihrer Asylanträge zuständig angesehen wurden.

Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, sieht die Dublin-III-Verordnung vor, dass der Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig ist, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Ist kein Familienangehöriger anwesend, ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, für die Prüfung des Antrags zuständig, ohne dass in der Verordnung festgelegt ist, ob es sich um den ersten Antrag handelt, den der Minderjährige in einem Mitgliedstaat gestellt hat, oder um den Antrag, den er zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass in dem Fall, dass ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat Asyl beantragt hat, der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, in dem sich der Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Antrag gestellt hat. Dieser Schluss folgt aus dem Kontext und dem Ziel der Verordnung, die einen effektiven Zugang zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft des Asylbewerbers gewährleisten und dabei unbegleiteten Minderjährigen eine besondere Aufmerksamkeit widmen soll. Da unbegleitete Minderjährige somit eine Kategorie besonders gefährdeter Personen bilden, ist es wichtig, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nötig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind.

Diese Erwägungen werden durch das Erfordernis der Beachtung der Grundrechte bestätigt, zu denen das gehört, wonach bei allen Kinder betreffende Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss<sup>15</sup>. Daher ist es im Interesse unbegleiteter Minderjähriger wichtig, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht unsachgemäß in die Länge zieht; ihnen ist vielmehr ein rascher Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten.

Dazu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine solche Auslegung nicht bedeutet, dass der unbegleitete Minderjährige, dessen Asylantrag schon in einem ersten Mitgliedstaat in der Sache zurückgewiesen wurde, anschließend einen anderen Mitgliedstaat zur Prüfung eines Asylantrags zwingen könnte. Denn die Mitgliedstaaten haben die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers nicht zu prüfen, wenn ein Antrag insbesondere deshalb als unzulässig betrachtet wird, weil der Asylbewerber nach einer gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Entscheidung einen identischen Antrag gestellt hat.

## 1.2. Familiäre Bindung

### 1.2.1. Anwesenheit eines Familienangehörigen, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde

*Urteil vom 1. August 2022, Bundesrepublik Deutschland (Kind von Flüchtlingen, das außerhalb des Aufnahmestaats geboren wurde) (C-720/20, [EU:C:2022:603](#)).*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) – Antrag auf internationalen Schutz, der von einem Minderjährigen in seinem Geburtsmitgliedstaat gestellt wird – Eltern dieses Minderjährigen, denen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde – Art. 3 Abs. 2 – Art. 9 – Art. 20 Abs. 3 – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 33 Abs. 2 Buchst. a – Zulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz und Zuständigkeit für die Prüfung dieses Antrags“*

Die Klägerin, eine Staatsangehörige der Russischen Föderation, wurde 2015 in Deutschland geboren. Im März 2012 war ihren Eltern und fünf Geschwistern, die ebenfalls russische Staatsangehörige sind, in Polen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt

---

<sup>15</sup> Im Übrigen ist anzumerken, dass Art. 8 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung nunmehr auf diese Berücksichtigung des Wohles des Kindes bei der Bestimmung des Mitgliedstaats Bezug nimmt, der für die Bearbeitung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger zuständig ist.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

worden. Im Dezember 2012 hatten sie Polen verlassen und waren nach Deutschland gereist, wo sie Anträge auf internationalen Schutz stellten. Die Republik Polen lehnte es ab, dem Ersuchen der deutschen Behörden um Wiederaufnahme dieser Personen stattzugeben, weil sie bereits in Polen internationalen Schutz genossen. In der Folge lehnten die deutschen Behörden ihre Anträge auf internationalen Schutz als unzulässig ab, weil ihnen bereits in Polen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Die Familie der Klägerin hielt sich jedoch weiterhin im deutschen Hoheitsgebiet auf.

Im März 2018 beantragte die Klägerin bei deutschen Behörden internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde u. a. auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung als unzulässig abgelehnt.

Das vorliegende Gericht, bei dem eine Klage gegen den zuletzt genannten ablehnenden Bescheid anhängig ist, hat Zweifel, ob die Bundesrepublik Deutschland der für die Prüfung des Antrags der Klägerin zuständige Mitgliedstaat ist und, wenn ja, ob dieser Mitgliedstaat diesen Antrag auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinie als unzulässig ablehnen darf.

Im Einzelnen möchte das vorliegende Gericht wissen, ob gewisse Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung und der Verfahrensrichtlinie auf die Situation der Klägerin analog anwendbar sind. Insoweit möchte es zum einen wissen, ob zur Vermeidung von Sekundärmigration Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung, der u. a. die Situation von Kindern betrifft, die nach der Ankunft einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, geboren werden, auf den von einem Minderjährigen in seinem Geburtsmitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz anwendbar ist, wenn seine Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen<sup>16</sup>. Zum anderen möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie<sup>17</sup> auf einen Minderjährigen anwendbar ist, dessen Eltern in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen, der aber selbst keinen solchen Schutz genießt.

Der Gerichtshof (Große Kammer) hat diese Fragen verneint. Im Einzelnen hat er ausgeführt, dass gemäß der Dublin-III-Verordnung der Mitgliedstaat, in dem ein Minderjähriger einen schriftlichen Antrag auf internationalen Schutz stellt, für die Prüfung dieses Antrags zuständig ist, und dass ein Mitgliedstaat seinen Antrag nicht mit der Begründung für unzulässig erklären darf, dass seine Familienangehörigen einen anderen Mitgliedstaat, in dem sie internationalen Schutz genossen, verlassen haben und sich illegal in den Mitgliedstaat begeben haben, in dem der Minderjährige seinen Antrag gestellt hat. Wenn kein schriftlicher Antrag vorliegt, ist der erste Mitgliedstaat, bei dem

---

<sup>16</sup> Nach dieser das Aufnahmeverfahren betreffenden Bestimmung ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Ebenso wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Zuständigkeitsverfahren für diese eingeleitet werden muss.

<sup>17</sup> Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, für die Prüfung zuständig, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat wird gemäß den in der Verordnung aufgeführten Kriterien als zuständig bestimmt.

Insoweit stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung nicht analog auf die Situation anwendbar ist, in der ein Minderjähriger und seine Eltern Anträge auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat stellen, in dem der Minderjährige geboren wurde, seine Eltern jedoch bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen. Denn zum einen setzt diese Bestimmung voraus, dass die Familienangehörigen des Minderjährigen die Eigenschaft eines „Antragstellers“ noch haben, und folglich regelt sie nicht die Situation eines Minderjährigen, der geboren wird, nachdem seinen Familienangehörigen internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat zuerkannt worden ist, in dem der Minderjährige geboren wird und mit seiner Familie wohnt. Zum anderen sind die Situation eines Minderjährigen, dessen Familienangehörige internationalen Schutz beantragt haben, und die Situation eines Minderjährigen, dessen Familienangehörige bereits Begünstigte internationalen Schutzes sind, im Rahmen der durch die Dublin-III-Verordnung geschaffenen Regelung nicht vergleichbar. Die Begriffe „Antragsteller“<sup>18</sup> und „Begünstigter internationalen Schutzes“<sup>19</sup> beziehen sich nämlich auf unterschiedliche Rechtspositionen, die durch verschiedene Bestimmungen der Verordnung geregelt sind. Folglich würde durch eine analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 auf einen Minderjährigen, dessen Familienangehörige bereits Begünstigte internationalen Schutzes sind, sowohl dem Minderjährigen als auch dem Mitgliedstaat, der den Familienangehörigen des Minderjährigen internationalen Schutz gewährt hat, die Anwendung der in der Verordnung vorgesehenen Verfahren vorenthalten. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass eine Überstellungsentscheidung gegen einen solchen Minderjährigen ergehen könnte, ohne dass ein Zuständigkeitsverfahren in Bezug auf ihn eingeleitet würde.

Ferner sieht die Dublin-III-Verordnung besondere Vorschriften für den Fall vor, in dem das in Bezug auf die Familienangehörigen des Antragstellers eingeleitete Verfahren abgeschlossen ist und diese Familienangehörigen als Begünstigte internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt sind. Insbesondere bestimmt Art. 9 der Verordnung, dass in einer solchen Situation der zuletzt genannte Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun. Zwar schließt diese Voraussetzung die Anwendung von Art. 9 dann aus, wenn ein solcher Wunsch nicht kundgetan wird. Diese Situation kann insbesondere dann eintreten, wenn der betreffende Minderjährige den Antrag auf internationalen Schutz stellt, nachdem eine irreguläre Sekundärmigration seiner Familie von einem ersten Mitgliedstaat in den

---

<sup>18</sup> Im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Dublin-III-Verordnung.

<sup>19</sup> Im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Dublin-III-Verordnung.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Mitgliedstaat, in dem dieser Antrag gestellt wird, stattgefunden hat. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, dass der Unionsgesetzgeber mit Art. 9 der Dublin-III-Verordnung eine Bestimmung vorgesehen hat, die gerade die betreffende Situation erfasst. Zudem kann in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts von Art. 9 der Dublin-III-Verordnung von dieser Anforderung einer schriftlichen Kundgabe des Wunsches nicht abgewichen werden.

Unter diesen Umständen wird in einer Situation, in der die betroffenen Personen nicht schriftlich ihren Wunsch kundgetan haben, dass der für die Prüfung des Antrags eines Minderjährigen auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat derjenige ist, in dem die Familienangehörigen des Minderjährigen als Begünstigte internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt sind, der zuständige Mitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung<sup>20</sup> bestimmt.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie nicht analog auf einen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag eines Minderjährigen auf internationalen Schutz anwendbar ist, wenn nicht der Minderjährige selbst, sondern seine Eltern in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Verfahrensrichtlinie abschließend die Situationen aufzählt, in denen die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können. Zudem stellt die Bestimmung, die diese Unzulässigkeitsgründe vorsieht, eine Ausnahme von der Pflicht der Mitgliedstaaten dar, alle Anträge auf internationalen Schutz in der Sache zu prüfen. Aus dem abschließenden Charakter und dem Ausnahmecharakter dieser Bestimmung folgt, dass sie eng auszulegen ist und daher nicht auf eine Situation angewendet werden kann, die nicht ihrem Wortlaut entspricht. Ihr persönlicher Anwendungsbereich kann sich daher nicht auf eine Person erstrecken, die internationalen Schutz beantragt hat und selbst keinen solchen Schutz genießt.

---

<sup>20</sup> Nach dieser Bestimmung ist in dem Fall, dass sich anhand der Kriterien der Dublin-III-Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen lässt, der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

### 1.2.2. Abhängigkeitsverhältnis

*Urteil vom 6. November 2012 (Große Kammer), K (C-245/11, [EU:C:2012:685](#))*

*„Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten gestellten Asylantrags zuständig ist – Humanitäre Klausel – Art. 15 der Verordnung – Person, der in einem Mitgliedstaat Asyl gewährt wird und die wegen einer schweren Krankheit auf die Unterstützung des Asylbewerbers angewiesen ist – Art. 15 Abs. 2 der Verordnung – Pflicht des nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung nicht zuständigen Mitgliedstaats zur Prüfung des von diesem Asylwerber gestellten Asylantrags – Voraussetzungen“*

K war aus einem Drittstaat illegal nach Polen eingereist und hatte dort im März 2008 einen ersten Asylantrag gestellt. Sodann verließ sie das polnische Hoheitsgebiet und reiste illegal nach Österreich ein, wo sie einen ihrer erwachsenen Söhne aufsuchte, dem dort bereits mit seiner Ehefrau und ihren drei minderjährigen Kleinkindern der Asylstatus zuerkannt worden war. Im April 2008 stellte K in Österreich einen zweiten Asylantrag. Die Schwiegertochter von K war auf deren Unterstützung angewiesen, und zwar sowohl wegen eines neugeborenen Kindes als auch wegen einer schweren Krankheit und einer ernsthaften Behinderung, an denen sie infolge eines in einem Drittland eingetretenen schweren traumatischen Ereignisses litt.

Da nach Ansicht der österreichischen Behörden die Republik Polen für die Prüfung des Asylantrags von K zuständig ist, wiesen sie ihren Asylantrag zurück.

Das vorliegende Gericht fragte den Gerichtshof, ob in einer Situation wie der, mit der es befasst war, die in Art. 15 der Dublin-II-Verordnung vorgesehene humanitäre Klausel mit der Folge anzuwenden sei, dass Österreich für die Entscheidung über diesen Asylantrag zuständig sei.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 15 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung dahin auszulegen ist, dass in einem Fall, in dem eine Person, der in einem Mitgliedstaat Asyl gewährt worden war, u. a. wegen einer schweren Krankheit auf Unterstützung eines Familienangehörigen angewiesen ist, der einen Asylantrag gestellt hat, der nach den Kriterien des Kapitels III dieser Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat geprüft wird, der Mitgliedstaat, in dem diese Personen wohnen, für die Prüfung des Asylantrags zuständig wird. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass es diesem Mitgliedstaat obliegt, die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen und den zuvor zuständigen Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn dieser kein entsprechendes Ersuchen nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung gestellt hat.

Art. 15 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung kann nämlich Anwendung finden, wenn ein Fall der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, in dem nicht der Asylbewerber selbst auf die Unterstützung des Familienangehörigen angewiesen ist, der sich in einem anderen als dem nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung zuständigen Mitgliedstaat

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

aufhält, sondern der Familienangehörige, der sich in diesem anderen Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Asylbewerbers angewiesen ist. Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn die dort genannten humanitären Gründe bei einer Person vorliegen, die im Sinne dieser Bestimmung hilfsbedürftig ist und die, ohne ein Familienangehöriger im Sinne von Art. 2 Buchst. i der Verordnung zu sein, eine familiäre Bindung zum Asylbewerber aufweist, und wenn dieser in der Lage ist, ihr die benötigte Hilfe tatsächlich zu erbringen<sup>21 22</sup>.

### 1.3. Einreise in das Hoheitsgebiet

*Urteile vom 26. Juli 2017 (Große Kammer), Jafari (C-646/16, [EU:C:2017:586](#)), und vom 26. Juli 2017 (Große Kammer), A. S. (C-490/16, [EU:C:2017:585](#))<sup>23</sup>*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger – Organisation des Überschreitens der Grenze durch die Behörden eines Mitgliedstaats zum Zweck der Durchreise in einen anderen Mitgliedstaat – Ausnahmsweise Gestattung der Einreise aus humanitären Gründen – Art. 2 Buchst. m – Begriff ‚Visum‘ – Art. 12 – Erteilung eines Visums – Art. 13 – Illegales Überschreiten einer Außengrenze“*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger – Organisation des Überschreitens der Grenze durch die Behörden eines Mitgliedstaats zum Zweck der Durchreise in einen anderen Mitgliedstaat – Ausnahmsweise Gestattung der Einreise aus humanitären Gründen – Art. 13 – Illegales Überschreiten einer Außengrenze – Frist von zwölf Monaten ab dem Grenzübertritt – Art. 27 – Rechtsbehelf – Umfang der gerichtlichen Überprüfung – Art. 29 – Frist von sechs Monaten für die Überstellung – Fristberechnung – Einlegung eines Rechtsbehelfs – Aufschiebende Wirkung“*

---

<sup>21</sup> Gemäß Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).

<sup>22</sup> Es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber in der Dublin-III-Verordnung die sich aus dem Urteil vom 6. November 2012 (Große Kammer), K (C-245/11, [EU:C:2012:685](#)), ergebende Rechtsprechung nicht kodifiziert hat und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich eingeschränkt hat. Art. 16 der Verordnung sieht vor, dass, wenn der Antragsteller auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen ist, oder sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen ist, die Mitgliedstaaten in der Regel entscheiden, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen.

<sup>23</sup> Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2.1. („Nichteinhaltung der Fachbestimmungen“) aufgeführt.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Im Jahr 2016 überquerten ein syrischer Staatsangehöriger ([Urteil A. S., C-490/16](#)) und die Mitglieder zweier afghanischer Familien ([Urteil Jafari, C-646/16](#)), die Grenze zwischen Kroatien und Serbien, obwohl sie nicht über ein geeignetes Visum verfügten. Die kroatischen Behörden haben ihre Beförderung bis zur kroatisch-slowenischen Grenze organisiert, um ihnen dabei zu helfen, sich in andere Mitgliedstaaten zu begeben, um dort einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Der syrische Staatsangehörige stellte daraufhin einen solchen Antrag in Slowenien, während die Mitglieder der afghanischen Familien in Österreich dasselbe taten. Sowohl Slowenien als auch Österreich waren jedoch der Ansicht, dass es in Anbetracht dessen, dass die Antragsteller gemäß der Dublin-III-Verordnung illegal nach Kroatien eingereist waren, den Behörden dieses Mitgliedstaats obliege, die Anträge dieser Personen auf internationalen Schutz zu prüfen.

Die Betroffenen forchten die jeweiligen Entscheidungen der slowenischen und österreichischen Behörden gerichtlich an und machten geltend, dass ihre Einreise nach Kroatien nicht als illegal anzusehen sei, so dass gemäß der Dublin-III-Verordnung die slowenischen und österreichischen Behörden für die Prüfung ihrer Anträge zuständig seien.

In diesem Zusammenhang fragten die vorlegenden Gerichte den Gerichtshof, ob die Einreise der Betroffenen als legal im Sinne der Dublin-III-Verordnung anzusehen ist oder nicht. Ferner wollte das österreichische Gericht auch wissen, ob die Haltung der kroatischen Behörden der Ausstellung eines Visums durch diesen Mitgliedstaat gleichkommt.

Der Gerichtshof hat daher zunächst festgestellt, dass im Sinne der Dublin-III-Verordnung ein Visum eine „Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats [ist], die im Hinblick auf die Einreise zum Zweck der Durchreise oder die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts [im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten] verlangt wird“. Daraus folgt zum einen, dass der Begriff des Visums auf einen förmlichen Rechtsakt einer nationalen Verwaltung Bezug nimmt und nicht auf eine bloße Duldung, und zum anderen, dass das Visum nicht mit der Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verwechseln ist, da es gerade im Hinblick auf diese Gestattung verlangt wird.

Daher hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Gestattung der Einreise eines Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht als Visum eingestuft werden kann, selbst wenn diese Gestattung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die durch einen Massenzustrom von Vertriebenen in die Union gekennzeichnet sind. Des Weiteren hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Überschreiten einer Grenze ohne Einhaltung der Voraussetzungen der im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelung zwangsläufig als „illegal“ im Sinne der Dublin-III-Verordnung einzustufen ist.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

In Bezug auf die Befugnis der Mitgliedstaaten gemäß dem Schengener Grenzkodex<sup>24</sup>, Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, aus humanitären Gründen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass eine solche Gestattung nur für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats und nicht für das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten gültig ist.

Darüber hinaus würde es, wenn die von einem Mitgliedstaat aus humanitären Gründen gestattete Einreise eines Drittstaatsangehörigen, die von den für einen solchen Staatsangehörigen grundsätzlich geltenden Einreisevoraussetzungen abweicht, nicht als illegales Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats angesehen würde, bedeuten, dass dieser Mitgliedstaat nicht für die Prüfung des von dieser Person in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig wäre. Ein solches Ergebnis wäre jedoch mit der Dublin-III-Verordnung unvereinbar, die dem Mitgliedstaat, der die Einreise eines Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder dessen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu verantworten hat, die Zuständigkeit für die Prüfung des von dieser Person gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuweist. Somit wird ein Mitgliedstaat, der beschlossen hat, einem Drittstaatsangehörigen, der kein Visum besitzt und nicht vom Visumzwang befreit ist, aus humanitären Gründen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu gestatten, nicht seiner Zuständigkeit enthoben.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff „illegales Überschreiten einer Grenze“ auch den Fall umfasst, dass ein Mitgliedstaat Drittstaatsangehörige aus humanitären Gründen unter Abweichung von den grundsätzlich für Drittstaatsangehörige geltenden Einreisevoraussetzungen die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf die in der Dublin-III-Verordnung, der Richtlinie 2001/55 und Art. 78 Abs. 3 AEUV festgelegten Verfahren festgestellt, dass der Umstand, dass das Überschreiten der Grenze bei der Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger erfolgt, nicht ausschlaggebend ist.

Desgleichen hat der Gerichtshof betont, dass die Aufnahme dieser Drittstaatsangehörigen dadurch erleichtert werden kann, dass andere Mitgliedstaaten einseitig oder in Abstimmung untereinander im Geist der Solidarität von der „Souveränitätsklausel“ Gebrauch machen, aufgrund deren sie beschließen können, bei ihnen gestellte Anträge auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn sie nach den Kriterien der Dublin-III-Verordnung nicht für diese Prüfung zuständig sind.

---

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2006, L 105, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. 2013, L 182, S. 1) geänderten Fassung.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, an den zuständigen Mitgliedstaat nicht vorgenommen werden darf, wenn infolge der Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger die tatsächliche Gefahr besteht, dass die betreffende Person im Falle der Durchführung der Überstellung unmenschliche und erniedrigende Behandlung erleiden würde.

## 2. Ausnahmen von den Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

### 2.1. Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta

Die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta, demzufolge „niemand ... der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden [darf]“, kann sich auf die Bestimmung des für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats auswirken. Je nach Fall kann es sich um eine Gefahr handeln

- während des Asylverfahrens aufgrund systemischer Mängel dieses Verfahrens und der Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, in dem Mitgliedstaat, in den der Antragsteller überstellt werden sollte;
- bei der Überstellung in den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat aufgrund der besonderen Umstände des Antragstellers;
- nach Abschluss des Asylverfahrens aufgrund der Lebensverhältnisse der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, in dem Mitgliedstaat, in den der Antragsteller überstellt werden sollte.

**Urteil vom 21. Dezember 2011 (Große Kammer), N. S. u. a. (C-411/10 und C-493/10, [EU:C:2011:865](#))**

*„Unionsrecht – Grundsätze – Grundrechte – Durchführung des Unionsrechts – Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung – Gemeinsames Europäisches Asylsystem – Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Begriff ‚sichere Staaten‘ – Überstellung eines Asylbewerbers in den zuständigen Mitgliedstaat – Verpflichtung – Widerlegbare Vermutung der Beachtung der Grundrechte durch diesen Mitgliedstaat“*

Die Rechtssachen, in denen diese Urteile ergangen sind, betrafen mehrere Asylbewerber, die, nachdem sie über Griechenland in die Europäische Union eingereist waren, in das Vereinigte Königreich bzw. nach Irland kamen und sich geweigert haben, nach Griechenland überstellt zu werden. Diese Personen widersetzten sich ihrer Rückkehr nach Griechenland mit der Begründung, dass die Asylverfahren in diesem Staat schwere Mängel aufwiesen, dass die Asylgewährungsquote dort äußerst niedrig

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

sei, dass der Rechtsweg dort unzureichend und schwer zugänglich sei und dass die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber unzureichend seien.

In diesem Zusammenhang fragten die vorlegenden Gerichte den Gerichtshof, ob – angesichts der Überlastung des griechischen Asylsystems und deren Auswirkungen auf die Behandlung von Antragstellern und die Prüfung ihrer Anträge – die Behörden eines Mitgliedstaats, die Antragsteller nach Griechenland überstellen müssen, zuvor prüfen müssen, ob dieser Staat die Grundrechte tatsächlich achtet. Desgleichen fragten sie, ob diese Behörden die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags annehmen müssen, falls dieser Staat die Grundrechte nicht beachtet.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem in einem Kontext entworfen wurde, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte beachten und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen. Auf der Grundlage dieses Grundsatzes hat der Gerichtshof geprüft, ob die nationalen Behörden, die die Überstellung in den nach der Dublin-II-Verordnung bestimmten und für den Asylantrag zuständigen Staat vornehmen müssen, zuvor prüfen müssen, ob die Grundrechte der Personen in diesem Staat beachtet werden.

Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass zwar nicht jeder geringste Verstoß gegen die Asylvorschriften ausreicht, um die Überstellung eines Asylbewerbers in den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu verhindern, doch steht das Unionsrecht der Geltung einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, dass der als zuständig bestimmte Mitgliedstaat die Grundrechte der Europäischen Union beachtet. Denn es obliegt den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden.

Ferner hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Mitgliedstaat, der den Asylbewerber an den nach der Verordnung zuständigen Staat überstellen muss, dem dies aber nicht möglich ist, vorbehaltlich der Befugnis zur eigenen Prüfung des Antrags die anderen Kriterien der Verordnung prüfen muss, um festzustellen, ob anhand eines der weiteren Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann. Insoweit hat er darauf zu achten, dass eine Situation, in der die Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er den Antrag selbst prüfen.

Es ist hervorzuheben, dass der Gerichtshof in diesem Urteil zum ersten Mal entschieden hat, dass eine tatsächliche Gefahr, wegen der systemischen Mängel des Asylverfahrens

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, von den in der Dublin-II-Verordnung festgelegten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abzuweichen. Dieser in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz ist anschließend in der Dublin-III-Verordnung kodifiziert worden (Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2)<sup>25</sup>.

**Urteil vom 14. November 2013 (Große Kammer), Puid (C-4/11, [EU:C:2013:740](#))**

*„Asyl – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 4 – Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Art. 3 Abs. 1 und 2 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – Art. 6 bis 12 – Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats – Art. 13 – Auffangklausel“*

Herr Puid, ein iranischer Staatsangehöriger, war nach der Durchreise durch Griechenland illegal nach Deutschland eingereist. Sein in Deutschland gestellter Asylantrag wurde mit der Begründung für unzulässig erklärt, dass gemäß der Dublin-II-Verordnung der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat Griechenland sei. Vor seiner Abschiebung nach Griechenland Staat erhob Herr Puid jedoch Klage auf Aufhebung des Bescheids, mit dem sein Asylantrag für unzulässig erklärt und seine Überstellung nach Griechenland angeordnet wurde, der in erster Instanz stattgegeben wurde, da das Gericht befunden hat, dass angesichts der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber und der Bearbeitung von Asylanträgen in Griechenland Deutschland verpflichtet sei, den Antrag zu prüfen.

In diesem Zusammenhang hat das vorlegende Gericht, bei dem ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts eingelegt worden ist, den Gerichtshof u. a. gefragt, ob die Dublin-II-Verordnung dem Asylbewerber das Recht verleiht, von einem Mitgliedstaat zu verlangen, seinen Antrag zu prüfen, wenn dieser Staat ihn wegen der Gefahr einer Verletzung seiner Grundrechte nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedstaat überstellen kann.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen Antragsteller nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, wenn die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern in dem ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Insoweit hat

---

<sup>25</sup> „Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der [Charta] mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.“

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

der Gerichtshof festgestellt, dass ein Mitgliedstaat in einer solchen Situation zwar beschließen kann, den Antrag selbst zu prüfen, grundsätzlich aber nicht dazu verpflichtet ist. In diesem Fall muss er den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat ermitteln, indem er die Prüfung der in der Verordnung festgelegten Kriterien fortsetzt. Kann er ihn nicht ermitteln, ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Schließlich hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, darauf zu achten hat, dass eine Situation, in der die Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls hat er den Antrag selbst zu prüfen.

**Urteil vom 16. Februar 2017 (Fünfte Kammer), C. K. u. a. (C-578/16 PPU, [EU:C:2017:127](#))<sup>26</sup>**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzen, Asyl und Einwanderung – Dublin-System – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung – Überstellung eines schwer kranken Asylbewerbers in den für die Prüfung seines Antrags zuständigen Staat – Fehlen wesentlicher Gründe für die Annahme, dass in diesem Mitgliedstaat erwiesene systemische Schwachstellen bestehen – Pflichten des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat“*

Eine syrische Staatsangehörige und ein ägyptischer Staatsangehöriger waren mit Hilfe eines von Kroatien erteilten Visums in das Gebiet der Europäischen Union eingereist, bevor sie in Slowenien Asyl beantragt haben. Die slowenischen Behörden haben daraufhin ein Aufnahmegesuch an die kroatischen Behörden gestellt, da Kroatien der nach Art. 12 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat sei. Kroatien ist diesem Ersuchen nachgekommen. Da die syrische Staatsangehörige jedoch schwanger war, hat die Überstellung der betroffenen Personen bis nach der Geburt des Kindes ausgesetzt werden müssen. In der Folge haben sich die betroffenen Personen dieser Überstellung widersetzt und sich auf die negativen Folgen für den Gesundheitszustand der syrischen Staatsangehörigen (bei der eine Risikoschwangerschaft vorgelegen habe und die seit der Niederkunft an psychischen Beschwerden leide) berufen, die sich auch auf das Wohlbefinden des Neugeborenen auswirken könnten. Außerdem seien sie in Kroatien Opfer rassistischer Äußerungen und Gewalttaten geworden.

In diesem Zusammenhang hat das vorliegende Gericht gefragt, ob unter Umständen, in denen die Überstellung eines Asylbewerbers, der an einer besonders schweren psychischen oder physischen Erkrankung leidet, die tatsächliche und erwiesene Gefahr

---

<sup>26</sup> Dieses Urteil ist auch in Abschnitt I.2.2. („Ermessensklausel des zuständigen Mitgliedstaats“) aufgeführt.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung des Gesundheitszustands des Betroffenen verbunden wäre, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des genannten Artikels darstellen würde, und wenn ja, ob der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet wäre, die in Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene „Ermessensklausel“ anzuwenden und den fraglichen Asylantrag selbst zu prüfen.

Der Gerichtshof hat in Fortführung seiner Rechtsprechung, die sich aus dem [Urteil vom 21. Dezember 2011, N. S. u. a. \(C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865\)](#), ergibt, entschieden, dass, auch wenn es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, dass in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen bestehen, die Überstellung eines Asylbewerbers nur unter Bedingungen vorgenommen werden darf, die es ausschließen, dass mit seiner Überstellung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr verbunden ist, dass er eine – nach Art. 4 der Charta verbotene – unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erleidet.

Eine solche Behandlung würde vorliegen, wenn mit der Überstellung eines Asylbewerbers, der eine besonders schwere psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden wäre. Dann obliegt es den Behörden des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat, und gegebenenfalls dessen Gerichten, alle ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen zu beseitigen, indem sie die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit seine Überstellung unter Bedingungen stattfindet, die es ermöglichen, seinen Gesundheitszustand in angemessener und hinreichender Weise zu schützen. Sofern diese Vorsichtsmaßnahmen in Anbetracht der besonderen Schwere der Beeinträchtigung des betreffenden Asylbewerbers nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass seine Überstellung nicht mit der tatsächlichen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden sein wird, obliegt es den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die Durchführung seiner Überstellung auszusetzen, solange er aufgrund seines Zustands nicht überstellungsfähig ist.

Ferner, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands des betreffenden Asylbewerbers zu rechnen ist oder dass bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands bestünde, kann er beschließen, den Antrag des Asylbewerbers in Anwendung der „Ermessensklausel“ selbst zu prüfen. Sofern der Gesundheitszustand des betreffenden Asylbewerbers es dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht erlaubt, ihn vor Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu überstellen, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zu seiner Aufnahme verpflichtet, und die Zuständigkeit geht auf den ersten Mitgliedstaat über.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

*Urteil vom 19. März 2019 (Große Kammer), Jawo (C-163/17, [EU:C:2019:218](#))*<sup>27</sup>

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Dublin-System – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Überstellung des Asylbewerbers in den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat – Begriff ‚Flucht‘ – Modalitäten der Verlängerung der Überstellungsfrist – Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Ernsthaftes Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Abschluss des Asylverfahrens – Lebensverhältnisse der Personen, denen in dem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist“*

Ein Staatsangehöriger Gambias war über Italien in die Europäische Union eingereist und hatte in Italien einen Asylantrag gestellt, bevor er nach Deutschland weiterreiste, wo er erneut einen Antrag gestellt hat. Die deutschen Behörden lehnten, nachdem sie die italienischen Behörden um Wiederaufnahme des Betroffenen ersucht hatten, seinen Asylantrag ab und ordneten seine Abschiebung nach Italien an. Ein erster Überstellungsversuch war erfolglos, weil der Antragsteller nicht in der ihm zugeteilten Unterkunft anwesend war. Die deutschen Behörden, die dann annahmen, dass er flüchtig sei, unterrichteten die italienischen Behörden, dass die Überstellung nicht möglich sei und die Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung verlängert werde. Dieser Artikel sieht vor, dass die Frist für die Überstellung sechs Monate beträgt, aber auf höchstens 18 Monate verlängert werden kann, wenn der Antragsteller flüchtig ist. In der Folge hat der Betroffene mitgeteilt, dass er einen Freund besucht und nicht gewusst habe, dass er seine Abwesenheit hätte melden müssen. Parallel dazu hat er gegen die Überstellungsentscheidung Klage erhoben und nach deren Abweisung Berufung vor dem vorliegenden Gericht eingelegt. Im Rahmen der Berufung hat er geltend gemacht, die deutschen Behörden hätten die Frist für seine Überstellung nach Italien nicht verlängern dürfen, da er nicht flüchtig gewesen sei. Er hat sich auch auf systemische Schwachstellen des Asylverfahrens in Italien berufen, die seine Überstellung in diesen Staat verhinderten.

Das vorliegende Gericht hat den Gerichtshof u. a. nach der Rechtmäßigkeit einer solchen Überstellung gefragt, wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene am Ende des Asylverfahrens aufgrund der Lebensverhältnisse für Personen, die internationalen Schutz genießen, in dem Mitgliedstaat, der normalerweise für die Prüfung seines Antrags zuständig ist, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt ist.

Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass sich Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung zwar nur auf die Situation bezieht, die dem [Urteil vom 21. Dezember 2011, N. S. u. a. \(C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865\)](#) zugrunde liegt, in der sich diese Gefahr aus systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens ergab, doch ist eine Überstellung ausgeschlossen, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe

---

<sup>27</sup> Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.3. („Überstellungsfrist“) aufgeführt.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

für die Annahme vorliegen, dass zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss eine solche Gefahr besteht. Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Vorliegen der gerügten Schwachstellen von dem mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befassten nationalen Gericht auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen ist.

Diese Schwachstellen müssen eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. In Bezug auf die Lebensverhältnisse der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wäre diese Schwelle erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der nationalen Behörden zur Folge hätte, dass eine Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und die ihre physische oder psychische Gesundheit oder ihre Menschenwürde beeinträchtigte. Dagegen ist der Umstand, dass die Formen familiärer Solidarität, die Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen, um den Mängeln des Sozialsystems zu begegnen, bei den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, im Allgemeinen fehlen, keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass sich der Antragsteller bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer solchen Situation befände. Desgleichen sind Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration dieser Schutzberechtigten keine ausreichende Grundlage für eine solche Feststellung. Jedenfalls genügt der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im normalerweise für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat, nicht für den Schluss, dass im zweiten Mitgliedstaat die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht.

**Urteil vom 29. Februar 2024 (Vierte Kammer), Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Gegenseitiges Vertrauen im Fall einer Überstellung) (C-392/22, [EU:C:2024:195](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und Einwanderung – Antrag auf internationalen Schutz – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 4 – Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Art. 3 Abs. 2 – Umfang der Pflichten des Mitgliedstaats, der den zuständigen Mitgliedstaat um Wiederaufnahme des Antragstellers ersucht hat und den Antragsteller in den letztgenannten Mitgliedstaat überstellen möchte – Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens – Beweismittel und Beweismaßstab für die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung infolge systemischer Schwachstellen – Praktiken der pauschalen Zurückschiebung („pushback“) und der Inhaftnahme an Grenzübergangsstellen“*

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch (Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch, Niederlande)

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

befasste Gerichtshof hat sich zum Umfang der Verpflichtungen des Mitgliedstaats geäußert, der um Wiederaufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, durch den für die Prüfung dieses Antrags zuständigen Mitgliedstaat ersucht hat, wenn dieser zuständige Staat Praktiken wie die der pauschalen Zurückschiebung („pushback“) und der Inhaftnahme an Grenzübergangsstellen anwendet.

Am 9. November 2021 beantragte X, ein syrischer Staatsangehöriger, internationalen Schutz in Polen. Am 21. November 2021 reiste er dann in die Niederlande ein und beantragte am darauf folgenden Tag in diesem Mitgliedstaat erneut internationalen Schutz. Am 1. Februar 2022 kam Polen dem Gesuch der Niederlande nach, X gemäß den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung wieder aufzunehmen. Mit Entscheidung vom 20. April 2022 ließ der Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande) den von X in den Niederlanden gestellten Antrag auf internationalen Schutz unberücksichtigt, weil Polen für die Prüfung dieses Antrags zuständig sei, und wies die von X gegen seine Überstellung vorgebrachten Argumente zurück.

Gegen diese Entscheidung erhob X beim vorlegenden Gericht Klage auf Untersagung seiner Überstellung nach Polen, mit der er u. a. geltend machte, dass die polnischen Behörden seine Grundrechte verletzt hätten. Seinem Vorbringen nach sei er zum einen dreimal nach seiner Einreise in polnisches Hoheitsgebiet im Wege eines „Pushbacks“ nach Belarus zurückgeschoben worden. Zum anderen sei er ungefähr eine Woche lang im Grenzschutzzentrum festgehalten worden, wo seine Behandlung insbesondere wegen mangelnder Verpflegung und des Fehlens jeglicher ärztlichen Kontrolle sehr schlecht gewesen sei. X habe angegeben, zu befürchten, dass seine Grundrechte erneut verletzt würden, wenn er nach Polen überstellt werde.

Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Informationen zeigten, dass Polen seit mehreren Jahren systematisch verschiedene Grundrechte von Drittstaatsangehörigen verletzt habe, indem Polen, regelmäßig verbunden mit der Anwendung von Gewalt, pauschale Zurückschiebungen vorgenommen habe und indem Polen Drittstaatsangehörige, die illegal in sein Hoheitsgebiet einreisten, systematisch und unter „erbärmlichen“ Umständen inhaftiert habe.

Unter diesen Umständen fragt es den Gerichtshof im Wesentlichen, ob die Tatsache, dass der für die Prüfung des Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat gegenüber Drittstaatsangehörigen, die einen solchen Antrag an seiner Grenze stellen möchten, pauschale Zurückschiebungen und Inhaftnahmen an seinen Grenzübergangsstellen anwendet, der Überstellung dieses Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat entgegensteht. Es ersucht den Gerichtshof ferner um Hinweise zur Beurteilung der Gefahr für den Drittstaatsangehörigen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass Praktiken der pauschalen Zurückschiebung und der Inhaftnahme an Grenzübergangsstellen, wie sie im vorliegenden Fall vom vorlegenden Gericht festgestellt wurden, mit dem Unionsrecht unvereinbar sind und gravierende Schwachstellen im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Antragsteller darstellen. Zum einen verstößt die Praxis der pauschalen Zurückschiebung nämlich gegen Art. 6 der Richtlinie 2013/32, die eine der Grundlagen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darstellt. Darüber hinaus kann sie den Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzen, der als Grundrecht in Art. 18 der Charta in Verbindung mit Art. 33 der Genfer Konvention<sup>28</sup> sowie in Art. 19 Abs. 2 der Charta gewährleistet ist. Was die Praxis der Inhaftnahme an Grenzübergangsstellen betrifft, wird im 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/33 sowie im 20. Erwägungsgrund der Dublin-III-Verordnung auf den Grundsatz hingewiesen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz nachsucht.

Allerdings steht die Tatsache, dass der für die Prüfung des Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat pauschale Zurückschiebungen und Inhaftnahmen an seinen Grenzübergangsstellen anwendet, der Überstellung dieses Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat für sich genommen nicht entgegen. Um diese Überstellung auszuschließen, müssen die festgestellten Schwachstellen nämlich die beiden in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dublin-III-Verordnung genannten kumulativen Voraussetzungen erfüllen. Nach dieser Bestimmung machen nur „systemische“ Schwachstellen, die „eine Gefahr einer unmenschlichen oder [erniedrigenden] Behandlung im Sinne des Artikels 4 der [Charta] mit sich bringen“, eine solche Überstellung unmöglich. Hieraus ergibt sich zum einen, dass die festgestellten Schwachstellen allgemein das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen betreffen müssen, die für Personen gelten, die internationalen Schutz beantragen, oder zumindest für bestimmte Gruppen dieser Antragsteller insgesamt. Zum anderen muss es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme geben, dass der Drittstaatsangehörige bei oder nach der Überstellung tatsächlich Gefahr laufe, den genannten Praktiken unterworfen zu werden, und dass diese Praktiken geeignet sind, ihn in eine Situation extremer materieller Not zu versetzen, die so schwerwiegend ist, dass sie einer nach Art. 4 der Charta verbotenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.

Was den Beweismaßstab und die Beweisregelung betrifft, die es erlauben, die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dublin-III-Verordnung auszulösen, ist mangels besonderer Präzisierungen in dieser Bestimmung auf die allgemeinen Bestimmungen und die Systematik dieser Verordnung abzustellen. Hieraus ergibt sich, dass erstens der Mitgliedstaat, der eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in den zuständigen Mitgliedstaat überstellen möchte, bevor er diese Überstellung vornehmen kann, alle ihm von diesem Antragsteller zur Verfügung gestellten

---

<sup>28</sup> Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Informationen berücksichtigen muss, insbesondere in Bezug auf das etwaige Bestehen einer tatsächlichen Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bei oder nach der Überstellung im Sinne von Art. 4 der Charta. Zweitens muss der Mitgliedstaat, der um Wiederaufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, ersucht hat, bei der Feststellung der Tatsachen mitwirken, indem er das Vorliegen dieser Gefahr auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht verbürgten Schutzstandard für die Grundrechte würdigt und gegebenenfalls von sich aus sachdienliche Informationen zu etwaigen systemischen Schwachstellen im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, im zuständigen Mitgliedstaat berücksichtigt, die ihm nicht unbekannt sein können. Drittens muss dieser Mitgliedstaat bei ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründen für die Annahme, dass im Fall einer Überstellung eine tatsächliche Gefahr einer gegen Art. 4 der Charta verstoßenden Behandlung besteht, von der Überstellung absehen. In diesem Fall muss der mit der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats befasste Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Kriterien fortsetzen, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Allerdings kann sich der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen möchte, um individuelle Garantien des zuständigen Mitgliedstaats bemühen, die ausreichen, um die tatsächliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Fall einer Überstellung auszuschließen, und, wenn solche Garantien gegeben werden und sowohl glaubhaft als auch ausreichend erscheinen, um jede Gefahr einer solchen Behandlung auszuschließen, die Überstellung durchführen.

## 2.2. Ermessensklausel des betreffenden Mitgliedstaats

Gemäß den Ermessensklauseln, die zunächst in Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung vorgesehen waren und anschließend in Art. 17 der Dublin-III-Verordnung, kann jeder Mitgliedstaat einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in diesen Verordnungen festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

**Urteil vom 30. Mai 2013 (Vierte Kammer), Halaf (C-528/11, [EU:C:2013:342](#))**

*„Asyl – Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – Art. 3 Abs. 2 – Ermessen der Mitgliedstaaten – Rolle des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge – Keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dieses Amt um Stellungnahme zu ersuchen“*

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Herr Halaf, ein irakischer Staatsangehöriger, stellte in Bulgarien einen Asylantrag. Nachdem bei einer Abfrage im Eurodac-System festgestellt worden war, dass er bereits in Griechenland einen Asylantrag gestellt hatte, ersuchte eine bulgarische Behörde die griechischen Behörden, ihn wieder aufzunehmen. Da auf dieses Gesuch innerhalb der Frist nach der Dublin-II-Verordnung<sup>29</sup> keine Antwort erteilt wurde, ging die bulgarische Behörde davon aus<sup>30</sup>, dass die Hellenische Republik die Wiederaufnahme von Herrn Halaf akzeptiert habe, und erlaubte seine Überstellung nach Griechenland. Herr Halaf hat beim vorlegenden Gericht Klage mit dem Antrag erhoben, die letztgenannte Entscheidung aufzuheben. Zur Begründung dieser Klage hat er insbesondere den Umstand angeführt, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die europäischen Regierungen aufgefordert habe, Asylbewerber nicht mehr nach Griechenland zurückzuschicken.

Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob in diesem Kontext in Anbetracht dessen, dass im Fall von Herrn Halaf keine Umstände vorliegen, die die Anwendung von Art. 15 der Verordnung zulassen, Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung angewendet werden kann.

Daher hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung einem Mitgliedstaat, der nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung nicht als zuständiger Staat bestimmt wird, erlaubt, einen Asylantrag zu prüfen, auch wenn keine Umstände vorliegen, die die Anwendbarkeit der in Art. 15 der Verordnung enthaltenen humanitären Klausel begründen. Diese Möglichkeit ist nicht davon abhängig, dass der nach den genannten Kriterien zuständige Mitgliedstaat ein Gesuch auf Wiederaufnahme des betreffenden Asylbewerbers nicht beantwortet hat. Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, nicht verpflichtet ist, im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um Stellungnahme zu ersuchen, wenn aus den Dokumenten dieser Organisation hervorgeht, dass der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-II-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird, gegen unionsrechtliche Asylvorschriften verstößt.

---

<sup>29</sup> Art. 20 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 der Dublin-II-Verordnung.

<sup>30</sup> Auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

*Urteil vom 16. Februar 2017 (Fünfte Kammer), C. K. u. a. (C-578/16 PPU, [EU:C:2017:127](#))*<sup>31</sup>

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzen, Asyl und Einwanderung – Dublin-System – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung – Überstellung eines schwer kranken Asylbewerbers in den für die Prüfung seines Antrags zuständigen Staat – Fehlen wesentlicher Gründe für die Annahme, dass in diesem Mitgliedstaat erwiesene systemische Schwachstellen bestehen – Pflichten des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat“*

Eine syrische Staatsangehörige und ein ägyptischer Staatsangehöriger waren mittels eines von Kroatien erteilten Visums in das Gebiet der Europäischen Union eingereist, bevor sie in Slowenien Asyl beantragten. Die slowenischen Behörden hatten daraufhin ein Aufnahmegesuch an die kroatischen Behörden gestellt, da Kroatien der nach Art. 12 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat sei. Kroatien kam diesem Ersuchen nach. Da die syrische Staatsangehörige jedoch schwanger war, musste die Überstellung der Betroffenen bis nach der Geburt des Kindes ausgesetzt werden. In der Folge widersetzten sich die Betroffenen dieser Überstellung und beriefen sich auf die negativen Folgen für den Gesundheitszustand der syrischen Staatsangehörigen (bei der eine Risikoschwangerschaft vorgelegen habe und die seit der Niederkunft an psychischen Beschwerden leide), die sich auch auf das Wohlbefinden des Neugeborenen auswirken könnten. Außerdem seien sie in Kroatien Opfer rassistischer Äußerungen und Gewalttaten geworden.

In diesem Zusammenhang fragte das vorliegende Gericht, ob unter Umständen, in denen die Überstellung eines Asylbewerbers, der an einer besonders schweren psychischen oder physischen Erkrankung leidet, das tatsächliche und nachgewiesene Risiko einer erheblichen und nicht behebbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands mit sich bringen würde, eine solche Überstellung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne dieses Artikels darstellen würde, und wenn ja, ob der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet wäre, die in Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene „Ermessensklausel“ anzuwenden und den betreffenden Asylantrag selbst zu prüfen.

Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass die Frage der Anwendung der Ermessensklausel durch einen Mitgliedstaat nicht allein dem nationalen Recht und dessen Auslegung durch das Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, sondern eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts im Sinne von Art. 267 AEUV darstellt. Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Mitgliedstaat, wenn er feststellt, dass nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands

---

<sup>31</sup> Dieses Urteil ist auch in Abschnitt I.2.1. („Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta“) aufgeführt (im vorliegenden Abschnitt wird nur die Problematik der Ermessensklausel erörtert).

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

des betreffenden Asylbewerbers zu rechnen ist oder dass bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands bestünde, beschließen kann, den Antrag des Asylbewerbers in Anwendung der „Ermessensklausel“ selbst zu prüfen. Ferner kann Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im Licht von Art. 4 der Charta nicht dahin ausgelegt werden, dass er den betreffenden Mitgliedstaat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zur Anwendung der genannten Klausel verpflichtet. Sofern der Gesundheitszustand des betreffenden Asylbewerbers es dem ersuchenden Mitgliedstaat jedoch nicht erlaubt, ihn vor Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu überstellen, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zu seiner Aufnahme verpflichtet, und die Zuständigkeit geht auf den ersten Mitgliedstaat über.

**Urteil vom 23. Januar 2019 (Erste Kammer), M. A. u. a. (C-661/17, [EU:C:2019:53](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Ermessensklauseln – Beurteilungskriterien“*

Am 10. Januar 2017 bestätigte das International Protection Appeals Tribunal (IPAT, Irland) eine Entscheidung des irischen Flüchtlingskommissars, in der dieser die Überstellung von S. A. und M. A. sowie ihres Kindes A. Z. in das Vereinigte Königreich empfahl. Der Kommissar war der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich das Land sei, das für die Übernahme der von S. A. und M. A. gestellten Asylanträge auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung zuständig sei. Das IPAT war der Ansicht, dass es nicht dafür zuständig sei, die durch die in dieser Verordnung vorgesehene Ermessensklausel verliehene Befugnis auszuüben, wonach jeder Mitgliedstaat beschließen kann, die Prüfung eines bei ihm gestellten Antrags auf internationalen Schutz vorzunehmen, auch wenn er nach den Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht für diese Prüfung zuständig ist.

Das mit einer Klage gegen die Entscheidung des IPAT befasste vorlegende Gericht hat befunden, dass für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits vorab ermittelt werden müsse, welche Auswirkungen das Verfahren des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf das Dublin-System haben könne. Es hat daher dem Gerichtshof mehrere Fragen gestellt.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Mitgliedstaats über seine Absicht, gemäß Art. 50 EUV aus der Union auszutreten, nicht die Aussetzung der Anwendung des Unionsrechts in diesem Mitgliedstaat bewirkt, so dass die unionsrechtlichen Vorschriften in diesem Staat bis zu seinem tatsächlichen Austritt aus der Union vollumfänglich in Kraft bleiben.

Sodann hat er festgestellt, dass aus dem Wortlaut der in der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Ermessensklausel eindeutig hervorgeht, dass diese Klausel fakultativer

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Natur ist und dass diese Möglichkeit im Übrigen an keine besonderen Bedingungen geknüpft ist. Diese Befugnis soll es jedem Mitgliedstaat ermöglichen, sich aus politischen, humanitären oder praktischen Erwägungen bereit zu erklären, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er hierfür nach den in dieser Verordnung definierten Kriterien nicht zuständig ist. Diese Feststellung steht im Einklang mit dem Ziel der Klausel, die Vorrechte der Mitgliedstaaten bei der Ausübung des Rechts auf Gewährung internationalen Schutzes zu wahren, sowie mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach fakultative Bestimmungen den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen einräumen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat, in diesem Fall das Vereinigte Königreich, der als zuständig im Sinne der Dublin-III-Verordnung bestimmt wurde, seine Absicht mitgeteilt hat, gemäß Art. 50 EUV aus der Union auszutreten, den Mitgliedstaat, der diese Bestimmung vornimmt, in diesem Fall Irland, nicht dazu verpflichtet, den Antrag auf internationalen Schutz in Anwendung der Ermessensklausel selbst zu prüfen.

Ferner verpflichten die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung einen Mitgliedstaat, der nach den in dieser Verordnung genannten Kriterien für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz unzuständig ist, nicht dazu, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und diesen Antrag in Anwendung der Ermessensklausel selbst zu prüfen. Der Gerichtshof hat außerdem ausgeführt, dass die Verordnung nicht vorschreibt, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, von der Ermessensklausel keinen Gebrauch zu machen, vorzusehen, da diese Entscheidung im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf gegen den Überstellungsbeschluss angefochten werden kann. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Dublin-III-Verordnung, soweit kein Beweis für das Gegenteil vorliegt, die Vermutung begründet, dass es dem Wohl des Kindes dient, seine Situation als untrennbar mit der seiner Eltern verbunden anzusehen.

### **3. Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Entscheidung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats**

**Urteil vom 4. Oktober 2018 (Große Kammer), Fathi (C-56/17, [EU:C:2018:803](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzen, Asyl und Einwanderung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Art. 3 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ohne ausdrückliche Entscheidung zur Bestimmung des für die Prüfung zuständigen Mitgliedstaats – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 9 und 10 – Auf der Religion beruhende Verfolgungsgründe – Beweis – Iranische Rechtsvorschriften über die Apostasie – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 46 Abs. 3 – Wirksamer Rechtsbehelf“*

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

In dieser Rechtssache hatte ein Iraner kurdischer Abstammung bei der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge in Bulgarien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, den er damit begründete, dass er von den iranischen Behörden aus religiösen Gründen, insbesondere wegen seiner Konversion zum Christentum, verfolgt worden sei. Die zuständige bulgarische Behörde hatte den Antrag inhaltlich geprüft, ohne dass im Anschluss an das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats eine ausdrückliche Entscheidung getroffen wurde. Dieser Antrag wurde als unbegründet abgelehnt, da diese Behörde der Ansicht war, dass die Aussagen des Antragsstellers mit erheblichen Widersprüchen behaftet seien und weder erwiesen sei, dass er verfolgt werde oder Gefahr laufe, zukünftig verfolgt zu werden, noch, dass ihm die Todesstrafe drohe.

Unter diesen Umständen hat das vorliegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob Art. 3 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen ist, dass er die Behörden eines Mitgliedstaats daran hindert, die inhaltliche Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Verordnung vorzunehmen, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung dieser Behörden vorliegt, in der anhand der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien festgestellt worden wäre, dass dieser Mitgliedstaat für eine solche Prüfung zuständig ist.

Insoweit hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass Art. 3 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass er die Behörden eines Mitgliedstaats nicht daran hindert, die inhaltliche Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Verordnung vorzunehmen, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung dieser Behörden vorliegt, in der anhand der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien festgestellt worden wäre, dass dieser Mitgliedstaat für eine solche Prüfung zuständig ist. Ferner hat er entschieden, dass Art. 46 Abs. 3 der Verfahrensrichtlinie dahin auszulegen ist, dass das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats im Rahmen einer Klage einer Person, die internationalen Schutz beantragt, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet zu betrachten, von Amts wegen prüfen muss, ob die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung dieses Antrags zuständig ist, korrekt angewandt wurden.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

#### 4. Umsiedlung – Zeitlich begrenzter Ausnahmemechanismus beim Dublin-Verfahren

*Urteil vom 6. September 2017, Slowakei und Ungarn/Rat (C-643/15 und C-647/15, [EU:C:2017:631](#))*

*„Nichtigkeitsklage – Beschluss (EU) 2015/1601 – Vorläufige Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten der Hellenischen Republik und der Italienischen Republik – Notlage bestimmter Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in ihr Hoheitsgebiet – Umsiedlung dieser Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten – Umsiedlungskontingente – Art. 78 Abs. 3 AEUV – Rechtsgrundlage – Anwendungsvoraussetzungen – Begriff ‚Gesetzgebungsakt‘ – Art. 289 Abs. 3 AEUV – Zwingender Charakter von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates für den Rat der Europäischen Union – Art. 15 Abs. 1 EUV und Art. 68 AEUV – Wesentliche Formvorschriften – Änderung des Vorschlags der Europäischen Kommission – Erfordernis einer erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments und der Einstimmigkeit im Rat der Europäischen Union – Art. 293 AEUV – Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit“*

Als Reaktion auf die Flüchtlingskrise, mit der Europa im Sommer 2015 konfrontiert wurde, erließ der Rat der Europäischen Union einen Beschluss<sup>32</sup>, um Italien und Griechenland bei der Bewältigung des massiven Zustroms von Migranten zu unterstützen. Der Beschluss sieht vor, dass aus diesen beiden Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von zwei Jahren 120 000 Personen, die offensichtlich internationalen Schutz benötigen, in andere Mitgliedstaaten der Union umgesiedelt werden.

Der angefochtene Beschluss wurde auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV erlassen, der bestimmt: „Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

Die Slowakei und Ungarn, die wie die Tschechische Republik und Rumänien im Rat gegen die Annahme dieses Beschlusses<sup>33</sup> gestimmt hatten, beantragten vor dem Gerichtshof seine Nichtigklärung und machten geltend, dass sein Erlass verfahrensfehlerhaft gewesen oder auf einer ungeeigneten Rechtsgrundlage erfolgt sei und er keine geeignete Reaktion auf die Migrationskrise und insoweit auch nicht erforderlich sei.

---

<sup>32</sup> Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. 2015, L 248, S. 80) (im Folgenden: angefochtener Beschluss).

<sup>33</sup> Finnland enthielt sich bei der Abstimmung der Stimme, während die anderen Mitgliedstaaten für die Annahme des Beschlusses stimmten.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Der Gerichtshof hat die von der Slowakei und Ungarn erhobenen Klagen in vollem Umfang abgewiesen.

Zunächst hat der Gerichtshof das Argument zurückgewiesen, dass das Gesetzgebungsverfahren<sup>34</sup> hätte angewandt werden müssen, da Art. 78 Abs. 3 AEUV die Anhörung des Europäischen Parlaments vorsieht, wenn eine auf diese Bestimmung gestützte Maßnahme erlassen wird. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Gesetzgebungsverfahren nur dann angewendet werden darf, wenn eine Bestimmung der Verträge ausdrücklich darauf Bezug nimmt. Art. 78 Abs. 3 AEUV enthält jedoch keine ausdrückliche Bezugnahme auf das Gesetzgebungsverfahren, so dass der angefochtene Beschluss im Rahmen eines nicht legislativen Verfahrens angenommen werden konnte und daher keinen Gesetzgebungsakt darstellt.

Im selben Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 78 Abs. 3 AEUV es den Unionsorganen gestattet, alle vorläufigen Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, um effektiv und schnell auf eine aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen eintretende Notlage zu reagieren. Diese Maßnahmen können auch von Gesetzgebungsakten abweichen, sofern u. a. ihr Anwendungsbereich sowohl inhaltlich als auch zeitlich begrenzt ist und sie die dauerhafte Ersetzung oder Änderung von Gesetzgebungsakten weder zum Gegenstand haben noch bewirken. Diese Bedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Desgleichen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Erlass des angefochtenen Beschlusses in Anbetracht dessen, dass er kein Gesetzgebungsakt ist, nicht den Anforderungen an die Beteiligung der nationalen Parlamente oder die öffentliche Beratung und Abstimmung im Rat unterlag (da diese Anforderungen nur für Gesetzgebungsakte gelten).

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass der zeitliche Anwendungsbereich des angefochtenen Beschlusses (d. h. vom 25. September 2015 bis 26. September 2017) genau abgegrenzt ist, so dass sein vorläufiger Charakter nicht in Frage gestellt werden kann.

Des Weiteren hat der Gerichtshof entschieden, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 2015, wonach die Mitgliedstaaten über die Verteilung von Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, „einvernehmlich“ und „unter Berücksichtigung der besonderen Situationen der Mitgliedstaaten“ entscheiden sollten, den Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht verhindern konnten. Denn diese Schlussfolgerungen betrafen ein anderes Umsiedlungsprojekt, mit dem als Reaktion auf den in den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 festgestellten Zustrom von Migranten 40 000 Personen auf die

---

<sup>34</sup> Ordentliches Gesetzgebungsverfahren oder besonderes Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 289 AEUV.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Mitgliedstaaten verteilt werden sollten. Dieses Projekt war Gegenstand des Beschlusses 2015/1523<sup>35</sup> und nicht des im vorliegenden Fall angefochtenen Beschlusses. Ferner hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Europäische Rat keinesfalls die in den Verträgen festgelegten Abstimmungsregeln ändern darf.

Des Weiteren hat der Gerichtshof festgestellt, dass, obwohl wesentliche Änderungen am ursprünglichen Beschlussvorschlag der Kommission vorgenommen wurden, insbesondere solche, die darauf abzielten, den Antrag Ungarns, nicht auf der Liste der Mitgliedstaaten zu erscheinen, die die Umsiedlungsregelung<sup>36</sup> in Anspruch nehmen können, umzusetzen und Ungarn als Umsiedlungsmitgliedstaat einzustufen, das Parlament vor der Annahme seiner Entschließung vom 17. September 2015 ordnungsgemäß über diese Änderungen unterrichtet wurde, so dass es sie in dieser Entschließung berücksichtigen konnte. Insoweit betont der Gerichtshof, dass die danach vorgenommenen weiteren Änderungen nicht das Wesen des Kommissionsvorschlags berührten.

Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass der Rat nicht verpflichtet war, den angefochtenen Beschluss einstimmig zu erlassen, selbst wenn es im Hinblick auf bestimmte Änderungen erforderlich war, vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission abzuweichen. Der Gerichtshof stellt nämlich fest, dass der geänderte Vorschlag von der Kommission durch zwei ihrer Mitglieder, die vom Kollegium dazu ermächtigt worden waren, gebilligt wurde.

Ferner hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der im angefochtenen Beschluss vorgesehene Umsiedlungsmechanismus keine Maßnahme ist, die offensichtlich ungeeignet ist, um zur Erreichung seines Ziels beizutragen, nämlich Griechenland und Italien zu helfen, die Folgen der Migrationskrise von 2015 zu bewältigen.

Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Gültigkeit des Beschlusses nicht auf der Grundlage nachträglicher Betrachtungen seines Wirkungsgrads in Frage gestellt werden kann. Denn wenn der Unionsgesetzgeber künftige Auswirkungen einer neuen Regelung zu beurteilen hat, kann seine Beurteilung nur beanstandet werden, wenn sie sich im Licht der Informationen, über die er zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung verfügte, als offensichtlich fehlerhaft erweist. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da der Rat auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung der seinerzeit verfügbaren statistischen Daten eine objektive Analyse der Auswirkungen der Maßnahme auf die fragliche Notlage vorgenommen hat.

---

<sup>35</sup> Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. 2015, L 239, S. 146).

<sup>36</sup> Ungarn trägt vor, sich geweigert zu haben, als Mitgliedstaat, der die Umsiedlungsregelung in Anspruch nehmen kann, eingestuft zu werden, um nicht als der Mitgliedstaat angesehen zu werden, der für die Prüfung von Asylanträgen zuständig ist, die in dem Mitgliedstaat hätten gestellt werden müssen, über den die Migranten tatsächlich in das Hoheitsgebiet der Union eingereist sind.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

**Urteil vom 2. April 2020, Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik (Vorübergehender Umsiedlungsmechanismus für internationalen Schutz beantragende Personen) (C-715/17, C-718/17 und C-719/17, [EU:C:2020:257](#))**

*„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 – Art. 5 Abs. 2 und 4 bis 11 dieser Beschlüsse – Vorläufige Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten der Hellenischen Republik und der Italienischen Republik – Notlage bestimmter Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in ihr Hoheitsgebiet – Umsiedlung dieser Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten – Umsiedlungsverfahren – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle drei Monate, die Zahl der internationalen Schutz beantragenden Personen anzugeben, die schnell in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können – Zur tatsächlichen Umsiedlung führende Folgeverpflichtungen – Interessen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung – Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, sich auf Art. 72 AEUV zu berufen, um verbindliche Unionsrechtsakte nicht anzuwenden“*

Der Gerichtshof hat den Vertragsverletzungsklagen der Kommission gegen Polen, Ungarn und die Tschechische Republik stattgegeben, die auf die Feststellung gerichtet waren, dass diese Mitgliedstaaten dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen haben, dass sie nicht in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle drei Monate, die Zahl der internationalen Schutz beantragenden Personen angegeben haben, die schnell in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet umgesiedelt werden könnten und infolgedessen ihre anschließenden Verpflichtungen zur Umsiedlung nicht erfüllt haben. Der Gerichtshof hat zum einen festgestellt, dass die drei betroffenen Mitgliedstaaten gegen einen Beschluss verstoßen haben, den der Rat erlassen hatte, um 120 000 internationalen Schutz beantragende Personen auf verpflichtender Grundlage aus Griechenland und Italien in die anderen Mitgliedstaaten der Union umzusiedeln<sup>37</sup>. Zum anderen hat der Gerichtshof festgestellt, dass Polen und die Tschechische Republik außerdem gegen ihre Verpflichtungen aus einem vorhergehenden Beschluss verstoßen haben, den der Rat erlassen hatte, um 40 000 internationalen Schutz beantragende Personen auf freiwilliger Grundlage aus Griechenland und Italien in die anderen Mitgliedstaaten der Union umzusiedeln<sup>38</sup>. Ungarn war hingegen nicht an die im letztgenannten Beschluss vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahmen gebunden.

Im September 2015 erließ der Rat in Anbetracht der mit der Ankunft von Drittstaatsangehörigen in Griechenland und Italien verbundenen Notlage die genannten Beschlüsse (im Folgenden: Umsiedlungsbeschlüsse). In Anwendung dieser Beschlüsse<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. 2015, L 248, S. 80). Die Gültigkeit dieses Beschlusses war Gegenstand des Urteils vom 6. September 2017, Slowakei und Ungarn/Rat (C-643/15 und C-647/15, EU:C:2017:631); siehe auch Pressemitteilung Nr. 91/17.

<sup>38</sup> Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. 2015, L 239, S. 146).

<sup>39</sup> Art. 5 Abs. 2 dieser Beschlüsse.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

hatte Polen im Dezember 2015 angegeben, dass 100 Personen schnell in sein Hoheitsgebiet umgesiedelt werden könnten. Es nahm diese Umsiedlungen jedoch nicht vor und erteilte danach keine weitere Umsiedlungszusage mehr. Ungarn wiederum hat zu keinem Zeitpunkt eine Zahl von Personen angegeben, die in Anwendung des für diesen Mitgliedstaat verbindlichen Umsiedlungsbeschlusses in sein Hoheitsgebiet hätten umgesiedelt werden können, und nahm keinerlei Umsiedlungen vor. Im Februar und Mai 2016 gab die Tschechische Republik schließlich in Anwendung der Umsiedlungsbeschlüsse<sup>40</sup> eine Zahl von 50 Personen an, die in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden könnten. Zwölf Personen wurden tatsächlich aus Griechenland umgesiedelt, jedoch erteilte die Tschechische Republik danach keine weitere Umsiedlungszusage mehr.

Der Gerichtshof hat zunächst das Vorbringen der drei betroffenen Mitgliedstaaten zurückgewiesen, wonach die Klagen der Kommission unzulässig seien, weil es ihnen nach Ablauf der Geltungsdauer der Umsiedlungsbeschlüsse am 17. bzw. 26. September 2017 nicht mehr möglich sei, den behaupteten Vertragsverletzungen abzuwehren. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass eine Vertragsverletzungsklage zulässig ist, wenn sich die Kommission – u. a. in Situationen wie den in den vorliegenden Rechtssachen in Rede stehenden, in denen der Unionsrechtsakt, dessen Verletzung geltend gemacht wird, endgültig seine Geltung verlor, nachdem die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzte Frist am 23. August 2017 abgelaufen war – darauf beschränkt, beim Gerichtshof die Feststellung des Vorliegens der behaupteten Vertragsverletzung zu beantragen. Zudem besteht an der Feststellung einer Vertragsverletzung weiterhin u. a. deshalb ein sachliches Interesse, weil diese die Grundlage für eine Haftung abgeben kann, die möglicherweise einen Mitgliedstaat als Folge seiner Pflichtverletzung gegenüber anderen Mitgliedstaaten, der Union oder Einzelnen trifft.

In der Sache haben Polen und Ungarn u. a. geltend gemacht, sie seien berechtigt gewesen, die Umsiedlungsbeschlüsse gemäß Art. 72 AEUV unangewendet zu lassen, wonach die Bestimmungen des AEU-Vertrags über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zu denen u. a. die Asylpolitik gehöre, die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt lasse. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 72 AEUV, da er eine Ausnahmebestimmung zu den allgemeinen Regeln des Unionsrechts darstellt, eng auszulegen ist. Diese Vorschrift verleiht den Mitgliedstaaten daher nicht die Befugnis, von den Bestimmungen des Unionsrechts durch bloße Berufung auf die Interessen abzuweichen, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit verbunden sind, sondern verpflichtet sie, nachzuweisen, dass die Inanspruchnahme der in dieser

---

<sup>40</sup> Art. 5 Abs. 2 dieser Beschlüsse.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Vorschrift vorgesehenen Ausnahme notwendig ist, damit sie ihre Zuständigkeiten in diesen Bereichen wahrnehmen können.

Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof festgestellt, dass gemäß den Umsiedlungsbeschlüssen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung während des gesamten Umsiedlungsverfahrens bis zum Abschluss der Überstellung der internationalen Schutz beantragenden Person Rechnung getragen werden sollte. Insoweit ist den zuständigen Behörden der Umsiedlungsmitgliedstaaten ein weites Ermessen zuzuerkennen, wenn sie bestimmen, ob berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der umzusiedeln ist, eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in ihrem Hoheitsgebiet darstellt. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Begriff „Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ im Sinne der Umsiedlungsbeschlüsse<sup>41</sup> dahin auszulegen ist, dass er sowohl gegenwärtige als auch potenzielle Bedrohungen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erfasst. Er hat jedoch klargestellt, dass sich diese Behörden, um sich auf die vorgenannten Gründe berufen zu können, am Schluss einer Einzelfallprüfung auf übereinstimmende, objektive und eindeutige Indizien stützen müssen, die den Verdacht stützen, dass der betreffende Antragsteller eine solche gegenwärtige oder potenzielle Gefahr darstellt. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die in diesen Bestimmungen vorgesehene Regelung dem entgegenstand, dass ein Mitgliedstaat sich im Rahmen des Umsiedlungsverfahrens allein zu Zwecken der Generalprävention und ohne Nachweis eines unmittelbaren Zusammenhangs mit einem Einzelfall kategorisch auf Art. 72 AEUV berief, um eine Aussetzung oder gar eine Beendigung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Umsiedlungsbeschlüssen zu rechtfertigen.

Sodann hat der Gerichtshof zu dem von der Tschechischen Republik geltend gemachten Verteidigungsvorbringen des Nichtfunktionierens des in Rede stehenden Umsiedlungsmechanismus ausgeführt, dass das den Umsiedlungsbeschlüssen inhärente Ziel der Solidarität sowie der verbindliche Charakter dieser Rechtsakte beeinträchtigt würden, ließe man es zu, dass sich ein Mitgliedstaat auf seine einseitige Beurteilung des behaupteten Mangels an Effektivität oder gar des angeblichen Nichtfunktionierens des durch diese Rechtsakte geschaffenen Umsiedlungsmechanismus stützen kann, um sich jeglicher Umsiedlungsverpflichtung aus diesen Rechtsakten zu entziehen. Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Umsiedlungsbeschlüsse seit ihrem Erlass und während ihrer Geltungsdauer für die Tschechische Republik verbindlich waren und dieser Mitgliedstaat somit verpflichtet war, den durch diese Beschlüsse auferlegten Umsiedlungsverpflichtungen unabhängig von der Gewährung anderer Arten von Hilfen an die Hellenische Republik und die Italienische Republik nachzukommen.

---

<sup>41</sup> Art. 5 Abs. 4 und 7 dieser Beschlüsse.

## II. Verfahren zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat

### 1. Wiederaufnahme bei illegaler Rückkehr in einen Mitgliedstaat der die Überstellung durchgeführt hat

*Urteil vom 25. Januar 2018 (Dritte Kammer), Hasan (C-360/16, [EU:C:2018:35](#))*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Modalitäten und Fristen für die Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs – Illegale Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen in einen Mitgliedstaat, der eine Überstellung vorgenommen hat – Art. 24 – Wiederaufnahmeverfahren – Art. 27 – Rechtsbehelf – Umfang der gerichtlichen Kontrolle – Nach der Überstellung eingetretene Umstände“*

Herr Hasan stellte im Oktober 2014 in Deutschland einen Asylantrag. Da eine Abfrage des Eurodac-Systems ergab, dass er bereits in Italien internationalen Schutz beantragt hatte, ersuchte das Bundesamt die italienischen Behörden, Herrn Hasan auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung wieder aufzunehmen. Die italienischen Behörden beantworteten dieses Wiederaufnahmegesuch nicht. Im Januar 2015 lehnte das Bundesamt den von Herrn Hasan gestellten Asylantrag als unzulässig ab, weil die Italienische Republik der für die Prüfung seines Antrags zuständige Mitgliedstaat sei, und ordnete seine Überstellung nach Italien an. Im August 2015 wurde Herr Hasan nach Italien überstellt. Er kehrte jedoch noch im gleichen Monat illegal nach Deutschland zurück.

In diesem Zusammenhang fragte das vorliegende Gericht den Gerichtshof insbesondere, ob die Art. 23 und 24 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen sind, dass in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der ein Drittstaatsangehöriger nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz in einem ersten Mitgliedstaat in diesen Mitgliedstaat überstellt wurde, nachdem ein erneuter, bei einem zweiten Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen worden war, und dann ohne Aufenthaltstitel in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats zurückgekehrt ist, dieser Drittstaatsangehörige Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein kann oder ob es möglich ist, ihn ohne Durchführung eines solchen Verfahrens erneut in den ersten Mitgliedstaat zu überstellen.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass auf eine Person, die, nachdem sie in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, illegal in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zurückkehrt, ohne dort einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, das in Art. 24 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Verfahren angewandt werden kann. Der Umstand, dass eine solche Person bei einem ersten Aufenthalt im Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats bereits einen

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, der innerhalb des in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Rahmens abgelehnt wurde, kann daran nichts ändern. Da die Prüfung dieses Antrags in diesem Mitgliedstaat abgeschlossen ist, kann dieser Umstand nämlich nicht dazu führen, dass diese Person einer Person gleichgestellt wird, die einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der entweder gemäß Art. 26 Abs. 1 abgelehnt werden müsste, bevor eine Überstellung vorgenommen werden könnte, oder im Fall einer nicht fristgerechten Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 23 Abs. 3 der Verordnung geprüft werden müsste.

Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass in Anbetracht dessen, dass der Vollzug der Überstellung als solcher nicht geeignet ist, die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in den die betreffende Person überstellt wurde, endgültig festzulegen, kommt eine erneute Überstellung erst in Betracht, wenn die Situation dieser Person überprüft wurde, um zu klären, ob die Zuständigkeit nicht nach ihrer Überstellung auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist. Insoweit hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass eine solche Überprüfung der Situation der betreffenden Person vorgenommen werden kann, ohne die Erreichung des Ziels einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz in Frage zu stellen, da bei der Überprüfung nur Änderungen berücksichtigt zu werden brauchen, die seit dem Erlass der ersten Überstellungsentscheidung eingetreten sind.

Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass in einer Situation, in der ein Drittstaatsangehöriger nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz in einem ersten Mitgliedstaat in diesen Mitgliedstaat überstellt wurde, nachdem ein erneuter, bei einem zweiten Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen worden war, und dann ohne Aufenthaltstitel in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats zurückgekehrt ist, dieser Drittstaatsangehörige Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein kann und dass es nicht möglich ist, ihn ohne Durchführung eines solchen Verfahrens erneut in den ersten Mitgliedstaat zu überstellen.

## 2. Im Voraus ergehende Überstellungsentscheidung

*Urteil vom 31. Mai 2018 (Zweite Kammer), Hassan (C-647/16, [EU:C:2018:368](#))*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren – Art. 26 Abs. 1 – Erlass und Zustellung der Überstellungsentscheidung, bevor der ersuchte Mitgliedstaat dem Wiederaufnahmegesuch stattgegeben hat“*

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Nachdem Herr Hassan, ein irakischer Staatsangehöriger, in Deutschland internationalen Schutz beantragt hatte, reiste er nach Frankreich, wo er aufgegriffen wurde. Die französischen Behörden ersuchten daraufhin die deutschen Behörden, Herrn Hassan wieder aufzunehmen, beschlossen jedoch noch am selben Tag, ihn nach Deutschland zu überstellen. Die französischen Behörden waren der Ansicht, dass Deutschland in Anwendung der Dublin-III-Verordnung für die Bearbeitung des Antrags von Herrn Hassan auf internationalen Schutz verantwortlich sei, da er in dem Land einen solchen Antrag gestellt hatte. Herr Hassan hat die Anordnung seiner Überstellung nach Deutschland vor französischen Gerichten angefochten. Er hat insbesondere geltend gemacht, diese Entscheidung verstoße gegen Art. 26 der Dublin-III-Verordnung, da sie erlassen und ihm mitgeteilt worden sei, bevor der ersuchte Mitgliedstaat (Deutschland) ausdrücklich oder stillschweigend auf das Gesuch der französischen Behörden um seine Wiederaufnahme geantwortet habe.

Das vorliegende Gericht hat den Gerichtshof gefragt, ob die französischen Behörden in diesem Zusammenhang eine Überstellungsentscheidung gegen Herrn Hassan treffen und ihm diese zustellen konnten, bevor Deutschland dieser Wiederaufnahme ausdrücklich oder implizit zugestimmt hatte.

Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass aus dem Wortlaut, der Entstehung und dem Zweck der Dublin-III-Verordnung klar hervorgeht, dass ein Überstellungsbeschluss erst dann gefasst und der betroffenen Person mitgeteilt werden kann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Wiederaufnahme dieser Person implizit oder explizit zugestimmt hat. Insbesondere hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass eine Person wie Herr Hassan gezwungen sein könnte, noch bevor der ersuchte Mitgliedstaat das Wiederaufnahmegesuch beantwortet hat, einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung einzulegen, obwohl ein solcher Rechtsbehelf nur in dem Fall eingelegt werden kann, in dem der ersuchte Mitgliedstaat das Wiederaufnahmegesuch positiv beschieden hat. Darüber hinaus könnte der Umfang des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf des Betroffenen eingeschränkt werden, da der Überstellungsbeschluss nur auf den vom ersuchenden Mitgliedstaat (in diesem Fall Frankreich) gesammelten Beweismitteln und Indizien beruht. Schließlich würde die Zulassung der Annahme und Zustellung eines Überstellungsbeschlusses vor der Antwort des ersuchten Mitgliedstaats in Mitgliedstaaten, die die Aussetzung eines solchen Beschlusses vor der Antwort des ersuchten Mitgliedstaats nicht vorsehen, bedeuten, dass die betroffene Person dem Risiko einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat ausgesetzt wäre, noch bevor der Mitgliedstaat der Überstellung grundsätzlich zugestimmt hat.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

### 3. Überstellungsfrist

*Urteil vom 29. Januar 2009 (Vierte Kammer), Petrosian (C-19/08, [EU:C:2009:41](#))*

*„Asylrecht – Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Wiederaufnahme durch einen Mitgliedstaat eines mit seinem Antrag abgewiesenen Asylbewerbers, der sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in dem er einen neuen Asylantrag eingereicht hat – Beginn der Frist für die Durchführung der Überstellung des Asylbewerbers – Überstellungsverfahren, gegen das ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann“*

Nachdem die Mitglieder der armenischstämmigen Familie Petrosian in Frankreich einen ersten Asylantrag gestellt hatten, der abgelehnt worden war, stellten sie einen Asylantrag in Schweden. Die schwedischen Behörden haben die französischen Behörden gebeten, die Mitglieder dieser Familie wieder aufzunehmen. Nachdem die französischen Behörden der Wiederaufnahme zugestimmt hatten, wurde die Überstellung der Familienangehörigen nach Frankreich auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-II-Verordnung beschlossen, doch wurde die Entscheidung, mit der die Überstellung angeordnet wurde, von den Betroffenen mehrfach angefochten, so dass die in Art. 20 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-II-Verordnung<sup>42</sup> vorgesehene Sechsmonatsfrist abgelaufen ist. Diese Frist, die ab der „Entscheidung über den Rechtsbehelf“ läuft, soll es dem Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, ermöglichen, die Überstellung vorzunehmen, während er mit ihrem Ablauf für die Prüfung des Asylantrags zuständig wird.

In diesem Zusammenhang hat das vorliegende Gericht den Gerichtshof gefragt, welches Ereignis die Sechsmonatsfrist in Lauf zu versetzen mag, und insbesondere, ob diese Frist bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, oder erst ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die dieser Durchführung nicht mehr entgegenstehen kann.

Der Gerichtshof hat einerseits festgestellt, dass der von den Mitgliedstaaten, deren Gerichte die Vollstreckung eines Überstellungsbeschlusses aussetzen können, garantierte Rechtsschutz, der es dem Asylbewerber ermöglicht, die gegen ihn ergangenen Entscheidungen sinnvoll anzufechten, nicht dem Erfordernis der zügigen Bearbeitung von Asylanträgen geopfert werden darf. Die Mitgliedstaaten, die Rechtsbehelfe schaffen wollten, die zu Entscheidungen mit aufschiebender Wirkung im Rahmen des Überstellungsverfahrens führen können, dürfen nämlich nicht im Namen

---

<sup>42</sup> Nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 343/2003 erfolgt die Überstellung eines Asylbewerbers in den Mitgliedstaat, der ihn wieder aufnehmen muss, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Nach Art. 20 Abs. 2 geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten durchgeführt wird.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

der Einhaltung des Erfordernisses einer zügigen Sachbehandlung in eine weniger günstige Lage versetzt werden als diejenigen Mitgliedstaaten, die dies nicht für notwendig erachtet haben. So befände sich der Mitgliedstaat, der im Rahmen des Überstellungsverfahrens beschlossen hat, Rechtsbehelfe einzuführen, die gegebenenfalls aufschiebende Wirkung haben, in einer misslichen Lage, da er, wenn es ihm nicht gelänge, die Überstellung des Asylbewerbers innerhalb des sehr kurzen Zeitraums zu organisieren, der zwischen der Entscheidung des Tatrichters und dem Ablauf der Frist für die Durchführung der Überstellung liegt, Gefahr liefe, letztlich als für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig bestimmt zu werden. Die Auslegung der Bestimmungen von Art. 20 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-II-Verordnung kann folglich nicht zu dem Ergebnis führen, dass sich der ersuchende Mitgliedstaat im Namen der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts über die aufschiebende Wirkung der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung hinwegsetzen müsste, die im Rahmen eines Rechtsbehelfs ergangen ist, der eine derartige Wirkung haben kann.

Zum anderen hat der Gerichtshof in Bezug auf die Beachtung des Grundsatzes der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten festgestellt, dass bei einer Auslegung von Art. 20 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-II-Verordnung dahin, dass die Frist für die Durchführung der Überstellung bereits ab der vorläufigen Entscheidung mit aufschiebender Wirkung läuft, das nationale Gericht, das die Einhaltung dieser Frist mit der Beachtung einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung mit aufschiebender Wirkung vereinbaren wollte, dazu veranlasst würde, über die Rechtmäßigkeit des Überstellungsverfahrens vor Ablauf der genannten Frist durch eine Entscheidung zu befinden, die gegebenenfalls wegen Zeitmangels der Richter nicht in zufriedenstellender Weise dem komplexen Charakter des Rechtsstreits Rechnung tragen konnte.

Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die Frist für die Durchführung der Überstellung, wenn die Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats vorsehen, dass ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, nicht bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung läuft, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, sondern erst ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die dieser Durchführung nicht mehr entgegenstehen kann.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

*Urteil vom 19. März 2019 (Große Kammer), Jawo (C-163/17, [EU:C:2019:218](#))*<sup>43</sup>

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Dublin-System – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Überstellung des Asylbewerbers in den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat – Begriff ‚Flucht‘ – Modalitäten der Verlängerung der Überstellungsfrist – Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Ernsthaftes Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Abschluss des Asylverfahrens – Lebensverhältnisse der Personen, denen in dem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist“*

Ein Staatsangehöriger Gambias war über Italien in die Europäische Union eingereist und hatte in Italien einen Asylantrag gestellt, bevor er nach Deutschland weiterreiste, wo er erneut einen Antrag stellte. Nachdem die deutschen Behörden die italienischen Behörden um Wiederaufnahme des Betroffenen ersucht hatten, lehnten sie seinen Asylantrag ab und ordneten seine Abschiebung nach Italien an. Ein erster Überstellungsversuch war erfolglos, weil der Antragsteller nicht in der ihm zugeteilten Unterkunft anwesend war. Die deutschen Behörden, die dann annahmen, dass er flüchtig sei, unterrichteten die italienischen Behörden, dass die Überstellung nicht möglich sei und die Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung verlängert werde. Dieser Artikel sieht vor, dass die Frist für die Überstellung sechs Monate beträgt, aber auf höchstens 18 Monate verlängert werden kann, wenn der Antragsteller flüchtig ist. In der Folge hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er einen Freund besucht und nicht gewusst habe, dass er seine Abwesenheit hätte melden müssen. Parallel dazu hat er gegen die Überstellungsentscheidung Klage erhoben und nach deren Abweisung Berufung vor dem vorliegenden Gericht eingelegt. Im Rahmen der Berufung hat er geltend gemacht, die deutschen Behörden hätten die Frist für seine Überstellung nach Italien nicht verlängern dürfen, da er nicht flüchtig gewesen sei. Er hat sich auch auf systemische Schwachstellen des Asylverfahrens in Italien berufen, die seine Überstellung in diesen Staat verhinderten.

Das vorliegende Gericht fragte den Gerichtshof unter anderem, unter welchen Bedingungen festgestellt werden kann, dass ein Antragsteller auf internationalen Schutz geflohen ist, so dass die Frist für seine Überstellung in den Mitgliedstaat, der normalerweise für die Prüfung seines Antrags zuständig ist, verlängert werden kann.

Der Gerichtshof hat als Erstes klargestellt, dass der Begriff „Flucht“ im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung insbesondere das Vorliegen von Absicht voraussetzt, so dass diese Bestimmung grundsätzlich nur anwendbar ist, wenn sich der Antragsteller den nationalen Behörden gezielt entzieht, um seine Überstellung zu vereiteln. Um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems zu gewährleisten und die erheblichen Schwierigkeiten, auf die diese Behörden beim Nachweis der Absichten des Antragstellers stoßen können, zu berücksichtigen, kann allerdings angenommen

---

<sup>43</sup> Dieses Urteil ist auch in Abschnitt I.2.1. („Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta“) aufgeführt.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

werden, dass er flüchtig ist, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil er die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren und ohne gegebenenfalls eine vorherige Erlaubnis eingeholt zu haben. Diese Vermutung gilt jedoch nur, wenn der Antragsteller nach Art. 5 der Richtlinie 2013/33 ordnungsgemäß über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Ferner muss dem Antragsteller die Möglichkeit erhalten bleiben, nachzuweisen, dass er den zuständigen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich ihnen zu entziehen.

Als Zweites hat der Gerichtshof in Bezug auf die Modalitäten der Verlängerung der Überstellungsfrist ausgeführt, dass keine Abstimmung zwischen dem ersuchenden und dem zuständigen Mitgliedstaat erforderlich ist. Für eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate genügt es daher, dass der erste Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist den zweiten Mitgliedstaat darüber informiert, dass der Antragsteller flüchtig ist, und die neue Überstellungsfrist benennt.

### III. Umfang der gerichtlichen Überprüfung der Überstellungsentscheidung

#### 1. Beschränkte gerichtliche Kontrolle – Dublin-II-Verordnung

In seiner Rechtsprechung zur Auslegung der Dublin-II-Verordnung hat der Gerichtshof dem Asylbewerber nur dann gestattet, die Wahl des Kriteriums eines zuständigen Mitgliedstaats in Frage zu stellen, wenn er sich auf das Vorhandensein systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat berief, die zu einer Verletzung seiner in Art. 4 der Charta garantierten Grundrechte führen würden.

**Urteil vom 10. Dezember 2013 (Große Kammer), Abdullahi (C-394/12, [EU:C:2013:813](#))**

*„Vorabentscheidungsersuchen – Gemeinsames Europäisches Asylsystem – Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats – Kontrolle der Einhaltung der Kriterien, nach denen sich die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags richtet – Umfang der gerichtlichen Kontrolle“*

Frau Abdullahi, eine somalische Staatsbürgerin, die mit Hilfe von Schleppern nach Österreich gelangt war und dort nahe der ungarischen Grenze festgenommen wurde, stellte im August 2011 einen Antrag auf internationalen Schutz. Eine zuständige österreichische Behörde richtete gemäß Art. 10 Abs. 1 der Dublin-II-Verordnung ein

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Aufnahmeersuchen an Ungarn, das Ungarn annahm. Daraufhin wies die österreichische Behörde den Asylantrag von Frau Abdullahi in Österreich als unzulässig zurück und wies sie nach Ungarn aus. In ihrer Beschwerde hat Frau Abdullahi erstmals geltend gemacht, dass der für den Asylantrag zuständige Mitgliedstaat nicht Ungarn sei, sondern die Hellenische Republik. Da aber die Zustände in diesem Mitgliedstaat unter bestimmten Aspekten menschenunwürdig seien, habe Österreich das Asylverfahren selbst durchzuführen.

Da das vorliegende Gericht Zweifel daran hatte, dass ein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit angenommen habe, beschloss es, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen. Insoweit hat es angemerkt, dass eine Prüfung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats zwangsläufig einen extensiven Umfang annähme, der mit der gebotenen Raschheit der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in einem Spannungsverhältnis stünde. Im Übrigen begründe die Dublin-II-Verordnung, auch wenn nach dieser Verordnung dem Asylbewerber ein Rechtsbehelf gegen seine Überstellung zustehen müsse, kein Recht darauf, dass das Asylverfahren in einem bestimmten von ihm gewünschten Mitgliedstaat geführt werde.

Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 19 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe des in Art. 10 Abs. 1 des Kapitels III der Verordnung niedergelegten Kriteriums zugestimmt hat, d. h. als der Mitgliedstaat der ersten Einreise des Asylbewerbers in das Gebiet der Europäischen Union, der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegentreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden.

## 2. Erweiterte gerichtliche Kontrolle – Dublin-III-Verordnung

Diese Entwicklung in der Rechtsprechung ist auf eine wichtige Änderung der Bestimmungen über die Rechtsbehelfe gegen den Überstellungsbeschluss zurückzuführen (vgl. den Unterschied zwischen Art. 19 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung und Art. 27<sup>44</sup> sowie dem 19. Erwägungsgrund der Dublin-III-Verordnung). Der Antragsteller auf internationalen Schutz ist nämlich in den Prozess der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen worden. Im Rahmen dieses Prozesses wird der

---

<sup>44</sup> Nach Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung hat die internationalen Schutz beantragende Person ein Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Antragsteller über die Zuständigkeitskriterien informiert und kann die Auskünfte erteilen, die eine korrekte Anwendung dieser Kriterien ermöglichen.

In den anschließend dargestellten Urteilen hat der Gerichtshof daher anerkannt, dass sich der Kläger auf die fehlerhafte Anwendung eines Zuständigkeitskriteriums berufen kann, auch wenn dies nicht zu einer Verletzung seiner Grundrechte geführt hat.

## 2.1. Nichteinhaltung der Fachbestimmungen

**Urteile vom 7. Juni 2016 (Große Kammer), Ghezelbash (C-63/15, [EU:C:2016:409](#)) und vom 7. Juni 2016 (Große Kammer), Karim (C-155/15, [EU:C:2016:410](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – Art. 12 – Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa – Art. 27 – Rechtsmittel – Umfang der gerichtlichen Kontrolle“*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – Art. 18 – Wiederaufnahme eines Asylbewerbers während der Prüfung seines Antrags – Art. 19 – Erlöschen der Zuständigkeit – Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate – Neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats – Art. 27 – Rechtsmittel – Umfang der gerichtlichen Kontrolle“*

In der Rechtssache Ghezelbash hatte ein iranischer Staatsangehöriger bei den niederländischen Behörden einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis gestellt. Da eine Abfrage im Visa-Informationssystem der Europäischen Union (VIS) ergab, dass er für die betreffende Zeit ein Visum von der französischen Auslandsvertretung im Iran erhalten hatte, ersuchte der niederländische Staatssekretär gemäß der Dublin-III-Verordnung die französischen Behörden, ihn aufzunehmen. Diese haben dem Ersuchen stattgegeben. Bei einer zweiten Anhörung durch die niederländischen Behörden beantragte der Betroffene jedoch, durch die Vorlage von Originaldokumenten beweisen zu dürfen, dass er nach seiner Einreise nach Frankreich in den Iran zurückgekehrt sei, was bedeute, dass Frankreich für die Prüfung seines Asylantrags nicht zuständig sei. Daher stellte sich die Frage, ob der Betroffene befugt war, die Zuständigkeit der Französischen Republik für die Prüfung seines Asylantrags in Frage zu stellen, nachdem dieser Mitgliedstaat seine Zuständigkeit bereits anerkannt hatte.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im Licht des 19. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriteriums geltend machen kann.

In der Rechtssache Karim hatte ein syrischer Staatsangehöriger in Schweden um internationalen Schutz ersucht. Da eine Abfrage in der Eurodac-Datenbank ergab, dass er bereits zuvor in Slowenien internationalen Schutz beantragt hatte, ersuchte das Migrationsverket (Amt für Migration, Schweden, im Folgenden: Amt für Migration) gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Dublin-III-Verordnung die slowenischen Behörden um seine Wiederaufnahme.

Die slowenischen Behörden haben diesem Ersuchen stattgegeben. Das Amt für Migration teilte daraufhin den slowenischen Behörden mit, dass der Betroffene geltend gemacht habe, er habe nach seinem ersten Asylantrag das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als drei Monate verlassen, und dass sein Reisepass einen Einreisevermerk des Libanon enthielt. Da die slowenischen Behörden ihr Einverständnis mit der erbetenen Wiederaufnahme bekräftigt hatten, wies das Amt für Migration den Antrag des Betroffenen auf internationalen Schutz ab. Der Betroffene war jedoch der Ansicht, dass Slowenien nicht der für die Prüfung seines Asylantrags zuständige Staat sei.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass Art. 19 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung, insbesondere Unterabs. 2, auf einen Drittstaatsangehörigen anwendbar ist, der nach der Stellung eines ersten Asylantrags in einem Mitgliedstaat den Nachweis erbringt, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, bevor er einen neuen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Denn gemäß Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Dublin-III-Verordnung erlöschen die Verpflichtungen aus ihrem Art. 18 Abs. 1 zur Aufnahme und Wiederaufnahme eines Asylbewerbers grundsätzlich, wenn der zuständige Mitgliedstaat, der um Wiederaufnahme eines Asylbewerbers ersucht wird, nachweisen kann, dass der Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat. Durch Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 dieser Verordnung wird allerdings klargestellt, dass ein nach einer solchen Abwesenheitszeit gestellter Antrag als ein neuer Antrag gilt, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst. Folglich erlegt in einem Fall, in dem ein Drittstaatsangehöriger nach der Stellung eines ersten Asylantrags in einem Mitgliedstaat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, bevor er einen neuen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, Art. 19 Abs. 2 der Verordnung dem Mitgliedstaat, bei dem der neue Asylantrag gestellt worden ist, die Verpflichtung auf, auf der Grundlage der Vorschriften der Verordnung das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats durchzuführen, der für die Prüfung des neuen Asylantrags zuständig ist.

Sodann hat der Gerichtshof – wie im [Urteil Ghezelbash](#) – festgestellt, dass Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung einen Verstoß gegen die Regelung in Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 dieser Verordnung geltend machen kann.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

*Urteil vom 26. Juli 2017 (Große Kammer), A. S. (C-490/16, [EU:C:2017:585](#))*<sup>45</sup>

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger – Organisation des Überschreitens der Grenze durch die Behörden eines Mitgliedstaats zum Zweck der Durchreise in einen anderen Mitgliedstaat – Ausnahmsweise Gestattung der Einreise aus humanitären Gründen – Art. 13 – Illegales Überschreiten einer Außengrenze – Frist von zwölf Monaten ab dem Grenzübertritt – Art. 27 – Rechtsbehelf – Umfang der gerichtlichen Überprüfung – Art. 29 – Frist von sechs Monaten für die Überstellung – Fristberechnung – Einlegung eines Rechtsbehelfs – Aufschiebende Wirkung“*

2016 überschritt A. S., ein syrischer Staatsangehöriger, die Grenze zwischen Kroatien und Serbien, obwohl er nicht über ein geeignetes Visum verfügte. Die kroatischen Behörden hatten sodann seine Beförderung bis zur slowenischen Grenze mit dem Ziel organisiert, ihm zu helfen, sich in andere Mitgliedstaaten zu begeben, um dort einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. A. S. hat anschließend einen solchen Antrag in Slowenien gestellt. Slowenien war jedoch der Ansicht, dass es in Anbetracht dessen, dass der Antragsteller gemäß der Dublin-III-Verordnung illegal nach Kroatien eingereist war, den Behörden dieses Mitgliedstaats obliegt, den Antrag dieser Person auf internationalen Schutz zu prüfen. A. S. hat die Entscheidung der slowenischen Behörden gerichtlich angefochten und geltend gemacht, dass seine Einreise nach Kroatien nicht als illegal angesehen werden könne und somit gemäß der Dublin-III-Verordnung die slowenischen Behörden für die Prüfung seines Antrags zuständig seien.

In diesem Zusammenhang hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof im Wesentlichen gefragt, ob die Einreise der betroffenen Personen als legal im Sinne der Dublin-III-Verordnung oder als illegal zu betrachten ist.

Zu den Argumenten, auf die sich der Antragsteller im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung berufen kann, hat der Gerichtshof entschieden, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zur Anfechtung einer Überstellungsentscheidung wie in Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehen, darauf berufen kann, dass das in Art. 13 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung aufgestellte Zuständigkeitskriterium des illegalen Überschreitens der Grenze eines Mitgliedstaats falsch angewandt worden ist. Der Gerichtshof hat unter Verweis auf sein [Urteil vom 7. Juni 2016, Ghezelbash \(C-63/15, EU:C:2016:409\)](#), in dem er entschieden hatte, dass eine solche Person auf der Grundlage ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf geltend machen kann, dass das die Erteilung eines Visums betreffende Kriterium falsch angewandt worden sei, festgestellt, dass die in diesem Urteil herangezogenen Gründe

---

<sup>45</sup> Dieses Urteil ist auch in Abschnitt I.1.3. („Einreise in das Hoheitsgebiet“) aufgeführt.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

entsprechend auch für das in Art. 13 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung aufgestellte Kriterium gelten.

Schließlich hat der Gerichtshof die Frage geprüft, wie sich die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung auf die Berechnung der Fristen in Art. 13 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auswirkt. Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass beide Vorschriften die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats aufgrund der Dublin-III-Verordnung zeitlich beschränken sollen. Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung endet die auf dem illegalen Grenzübertritt beruhende Zuständigkeit eines Mitgliedstaats zwölf Monate nach dem Tag dieses Grenzübertritts, und nach Art. 29 der Verordnung muss die Überstellung des Antragstellers innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den zuständigen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung erfolgen, wenn dies gemäß Art. 27 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung aufschiebende Wirkung hat.

Der Gerichtshof hat zum einen entschieden, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung keine Auswirkung auf den Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Frist hat, die eine Voraussetzung für die Anwendung des dort aufgestellten Kriteriums darstellt. Zum anderen beginnt die in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung genannte Frist – auch wenn das angerufene Gericht beschlossen hat, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen – erst zu laufen, wenn die endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf ergangen ist, sofern der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Denn diese zweite Frist bezieht sich auf den Vollzug der Überstellungsentscheidung und kann erst dann angewandt werden, wenn die Überstellung im Grundsatz feststeht, d. h. frühestens dann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch angenommen hat.

## 2.2. Nichteinhaltung der Fristen

*Urteil vom 26. Juli 2017 (Große Kammer), Mengesteab (C-670/16, [EU:C:2017:587](#))*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 20 – Beginn des Bestimmungsverfahrens – Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz – Von den Behörden erstelltes Protokoll, das den zuständigen Behörden zugegangen ist – Art. 21 Abs. 1 – Fristen für die Stellung eines Aufnahmegesuchs – Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat – Art. 27 – Rechtsbehelf – Umfang der gerichtlichen Kontrolle“*

Am 14. September 2015 beantragte Herr Mengesteab, ein eritreischer Staatsangehöriger, Asyl in Deutschland. Die zuständige Behörde hatte ihm am selben Tag eine Bescheinigung über seine Meldung als Asylbewerber ausgestellt. Spätestens

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

am 14. Januar 2016 erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Deutschland, im Folgenden: Bundesamt), das die Behörde ist, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Dublin-III-Verordnung zuständig ist, das Original dieser Bescheinigung, eine Kopie davon oder zumindest die wichtigsten darin enthaltenen Informationen. Am 22. Juli 2016 wurde Herr Mengesteab vom Bundesamt angehört und konnte einen förmlichen Asylantrag stellen. Eine Abfrage im Eurodac-System ergab jedoch, dass seine Fingerabdrücke in Italien abgenommen worden waren. Im Allgemeinen beweist solch ein positives Ergebnis, dass die betreffende Person eine Außengrenze der Union illegal überschritten hat, was dazu führen kann, dass der Mitgliedstaat, der an die betreffende Außengrenze grenzt (in diesem Fall Italien), für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Das Bundesamt ersuchte daraufhin am 19. August 2016 die italienischen Behörden, Herrn Mengesteab gemäß der Dublin-III-Verordnung aufzunehmen. Das Ausbleiben einer Antwort der italienischen Behörden auf diesen Antrag ist gleichbedeutend mit dessen Annahme.

Nachdem das Bundesamt mit Entscheidung vom 10. November 2016 seinen Asylantrag abgelehnt und seine Überstellung nach Italien angeordnet hatte, hat Herr Mengesteab diese Entscheidung vor dem vorlegenden Gericht angefochten. Er hat geltend gemacht, dass gemäß der Dublin-III-Verordnung die Zuständigkeit für die Prüfung seines Asylantrags auf Deutschland übertragen worden sei. Die Verordnung sehe nämlich vor, dass das Aufnahmegesuch spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz gestellt werden müsse und dass nach Ablauf dieser Frist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden sei, für die Prüfung des Antrags zuständig sei. Laut Herrn Mengesteab ersuchte das Bundesamt die italienischen Behörden erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist um seine Aufnahme. In diesem Zusammenhang hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht.

Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine ihr gegenüber ergangene Überstellungsentscheidung auf den Ablauf einer in dieser Vorschrift genannten Frist berufen kann, wobei dies auch dann gilt, wenn der ersuchte Mitgliedstaat bereit ist, diese Person aufzunehmen. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass sich der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nicht darauf beschränkt hat, organisatorische Regeln einzuführen, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats regeln, sondern beschlossen hat, die Asylbewerber in diesen Prozess einzubeziehen, indem er ihnen unter anderem das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen einen etwaigen gegen sie ergangenen Überstellungsbeschluss zugesichert hat.

Der Gerichtshof hat zweitens festgestellt, dass ein Aufnahmegesuch nicht später als drei Monate nach der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz rechtsgültig gestellt werden darf. Die Zweimonatsfrist, die die Dublin-III-Verordnung für ein solches Ersuchen bei Erhalt eines Eurodac-Treffers vorsieht, ist keine zusätzliche Frist, die zu der

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Dreimonatsfrist hinzukommt, sondern eine kürzere Frist, die dadurch gerechtfertigt ist, dass ein solcher Treffer den Nachweis des illegalen Überschreitens einer Außengrenze der Union darstellt und somit das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats vereinfacht.

Drittens hat der Gerichtshof in Bezug auf die materielle Definition des Antrags auf internationalen Schutz<sup>46</sup> wie folgt entschieden: Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als gestellt, wenn der mit der Durchführung der sich aus der Dublin-III-Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, und, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen (nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon) zugegangen sind. Um den Prozess zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wirksam einleiten zu können, muss die zuständige Behörde zuverlässig darüber informiert sein, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das zu diesem Zweck erstellte schriftliche Dokument eine genau festgelegte Form haben oder zusätzliche, für die Anwendung der in der Dublin-III-Verordnung festgelegte Kriterien oder gar für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in der Sache relevante Informationen enthalten muss. Es ist in diesem Verfahrensstadium auch nicht erforderlich, dass bereits ein persönliches Gespräch geführt wurde. Die Wirksamkeit einiger wichtiger Garantien für Personen, die internationalen Schutz beantragen, würde eingeschränkt, wenn der Erhalt eines Schriftstücks wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden durch die zuständige Behörde (im vorliegenden Fall das Bundesamt) nicht ausreichen würde, um die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu manifestieren. Zudem wäre eine solche Situation geeignet, das Funktionieren des Dublin-Systems zu beeinträchtigen, weil der besondere Status in Frage gestellt würde, den der erste Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, nach der Dublin-III-Verordnung besitzt. Darüber hinaus ist die Übermittlung der wichtigsten Angaben in einem solchen Dokument an die zuständige Behörde als Übermittlung des Originals oder einer Kopie dieses Dokuments an diese Behörde zu betrachten. Diese Übermittlung genügt daher als Beweis dafür, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt gilt.

---

<sup>46</sup> Antrag, dessen Einreichung die Dreimonatsfrist auslöst.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

**Urteil vom 25. Oktober 2017 (Große Kammer), Shiri (C-201/16, [EU:C:2017:805](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 27 – Rechtsbehelf – Umfang der gerichtlichen Kontrolle – Art. 29 – Frist für die Überstellung – Keine Durchführung der Überstellung innerhalb der vorgeschriebenen Frist – Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats – Übergang der Zuständigkeit – Erfordernis einer Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats“*

Herr Shiri, ein iranischer Staatsangehöriger, hat vor den österreichischen Gerichten die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz in Österreich und seine Rückführung nach Bulgarien angefochten. Bulgarien, über das er in die Europäische Union eingereist war und wo er ebenfalls einen solchen Antrag gestellt hatte, hatte sich zuvor bereit erklärt, ihn wieder aufzunehmen. Herr Shiri macht geltend, dass Österreich gemäß der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung seines Antrags zuständig geworden ist, weil er nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die bulgarischen Behörden seiner Wiederaufnahme zugestimmt haben, nach Bulgarien überstellt worden ist.

Das vorliegende Gericht fragte den Gerichtshof, ob nach der Dublin-III-Verordnung der Ablauf der fraglichen Frist von sechs Monaten allein ausreicht, um einen solchen Zuständigkeitsübergang zwischen den Mitgliedstaaten herbeizuführen. Gegebenenfalls wollte es auch wissen, ob eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, vor einem Gericht einen solchen Zuständigkeitsübergang geltend machen kann.

Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird, die Zuständigkeit automatisch auf den Mitgliedstaat übergeht, der um Aufnahme ersucht hat (in diesem Fall Österreich), ohne dass es erforderlich ist, dass der zuständige Mitgliedstaat (in diesem Fall Bulgarien) die (Wieder-)Aufnahme der betreffenden Person ablehnt. Diese Lösung ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Dublin-III-Verordnung selbst, sondern steht auch im Einklang mit dem Ziel einer zügigen Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz. Eine solche Lösung gewährleistet nämlich im Fall einer Verzögerung des (Wieder-)Aufnahmeverfahrens, dass die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem sich der Antragsteller aufhält, um diese Prüfung nicht weiter aufzuschieben.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, sich auf den Ablauf der Frist von sechs Monaten berufen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Frist vor oder nach der Annahme des Überstellungsbeschlusses abgelaufen ist. Hierfür müssen die Mitgliedstaaten einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf vorsehen. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats (in diesem Fall Österreich) die betroffene Person nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellen dürfen, wenn die Frist von sechs Monaten zu einem Zeitpunkt abgelaufen ist, der nach dem Zeitpunkt der Annahme eines Überstellungsbeschlusses

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

liegt. Vielmehr sind sie verpflichtet, von Amts wegen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die auf sie übertragene Verantwortung anzuerkennen und unverzüglich mit der Prüfung des von der betreffenden Person gestellten Antrags auf internationalen Schutz zu beginnen.

Desgleichen hat der Gerichtshof festgestellt, dass das nach den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht, sich im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung auf nach deren Erlass eingetretene Umstände zu berufen, einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf darstellt, der es ermöglicht, sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist zu berufen.

**Urteil vom 13. November 2017 (Große Kammer), X (C-47/17 und C-48/17, [EU:C:2018:900](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung – Gesuch um Aufnahme- oder Wiederaufnahme eines Asylbewerbers – Ablehnende Antwort des ersuchten Mitgliedstaats – Ersuchen um neuerliche Prüfung – Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1560/2003 – Antwortfrist – Ablauf – Wirkungen“*

Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen einen syrischen und einen eritreischen Staatsangehörigen, die in den Niederlanden die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels für Asylberechtigte stellten, nachdem sie bereits in einem anderen Staat (Deutschland bzw. Schweiz) einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten, wobei der eritreische Staatsangehörige über Italien gekommen war (wo er offenbar keinen solchen Antrag gestellt hatte). Die niederländischen Behörden stellten nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Dublin-III-Verordnung Wiederaufnahmegesuche bei den deutschen, schweizerischen und italienischen Behörden, die abgelehnt wurden. Daraufhin stellten sie nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 1560/2003 Ersuchen um neuerliche Prüfung bei den deutschen und italienischen Behörden, die aber nicht bzw. erst nach Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist von zwei Wochen antworteten.

In der Rechtssache C-47/17 machte der Kläger geltend, dass bei einer rechtzeitigen ablehnenden Antwort des um Wiederaufnahme ersuchten Mitgliedstaats die Zuständigkeit von diesem Zeitpunkt an bei dem ersuchenden Mitgliedstaat liege. In der Rechtssache C-48/17 streiten die Parteien des Ausgangsverfahrens insbesondere über die Frage, ob der Beklagte für die Prüfung des vom Kläger des Ausgangsverfahrens gestellten Antrags auf Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels für Asylberechtigte dadurch zuständig geworden ist, dass die italienischen Behörden, nachdem sie das Wiederaufnahmegesuch des Staatssekretärs zunächst zurückgewiesen hatten, das Ersuchen um neuerliche Prüfung nicht innerhalb der bestimmten Frist beantwortet haben. Daher hat das vorlegende Gericht sich an den Gerichtshof mit der Frage gewandt, ob der mit einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch nach Art. 21 bzw.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Art. 23 der Dublin-III-Verordnung befasste Mitgliedstaat, der auf dieses Gesuch innerhalb der nach Art. 22 bzw. Art. 25 dieser Verordnung vorgesehenen Frist ablehnend geantwortet hat und an den in der Folge ein Ersuchen um neuerliche Prüfung gemäß dem genannten Art. 5 Abs. 2 gerichtet worden ist, dieses innerhalb einer bestimmten Frist beantworten muss. Das vorliegende Gericht möchte desgleichen wissen, wie lange gegebenenfalls diese Frist ist und welche Auswirkungen es hat, wenn der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaats um neuerliche Prüfung nicht innerhalb dieser Frist beantwortet.

Nach einem Hinweis darauf, dass der Unionsgesetzgeber in der Dublin-III-Verordnung für die Verfahren, nach denen der ersuchte Mitgliedstaat (Wieder-)Aufnahmegesuche prüft, zwingende Fristen vorgesehen hat, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das in Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 1560/2003 festgelegte Verfahren, nach dem der ersuchende Mitgliedstaat beim ersuchten Mitgliedstaat eine neuerliche Prüfung beantragen kann, wenn dieser es abgelehnt hat, dem Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme nachzukommen, ein fakultatives „zusätzliches Verfahren“ darstellt, dessen Dauer eng und in vorhersehbarer Weise umschrieben wird. Ein Verfahren der neuerlichen Prüfung, das lediglich durch eine „angemessene“ Antwortfrist begrenzt oder unbefristet wäre, wäre mit den Zielen der Dublin-III-Verordnung, insbesondere dem einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz, unvereinbar.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1560/2003 dahin auszulegen ist, dass der mit einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch nach Art. 21 bzw. Art. 23 der Dublin-III-Verordnung befasste Mitgliedstaat, der, nachdem er die erforderlichen Überprüfungen vorgenommen hat, auf dieses Gesuch innerhalb der nach Art. 22 bzw. Art. 25 der letztgenannten Verordnung vorgesehenen Frist ablehnend geantwortet hat und an den in der Folge ein Ersuchen um neuerliche Prüfung gemäß dem genannten Art. 5 Abs. 2 gerichtet worden ist, sich im Geist loyaler Zusammenarbeit bemühen muss, auf dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Antwort zu erteilen. Antwortet der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb dieser Frist von zwei Wochen auf dieses Ersuchen, ist das zusätzliche Verfahren der neuerlichen Prüfung endgültig abgeschlossen, so dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Ablauf dieser Frist als für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig anzusehen ist, es sei denn, ihm steht noch die für die Stellung eines erneuten Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme innerhalb der dazu in Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen zwingenden Fristen erforderliche Zeit zur Verfügung.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

### 2.3. Kontrolle der Überstellungsentscheidung im Fall einer Wiederaufnahme

*Urteil vom 2. April 2019 (Große Kammer), H. (C-582/17, [EU:C:2019:280](#))*

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d – Art. 23 Abs. 1 – Art. 24 Abs. 1 – Wiederaufnahmeverfahren – Zuständigkeitskriterien – Neuer, in einem anderen Mitgliedstaat gestellter Antrag – Art. 20 Abs. 5 – Laufendes Bestimmungsverfahren – Zurückziehen des Antrags – Art. 27 – Rechtsbehelfe“*

Niederländische Behörden hatten die deutschen Behörden um Wiederaufnahme zweier syrischer Staatsangehöriger ersucht, die in Deutschland einen ersten Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten, bevor sie diesen Staat verlassen und in den Niederlanden einen neuen Antrag eingereicht haben. Die Betroffenen haben sich darauf berufen, dass sich ihr jeweiliger Ehepartner, Begünstigter internationalen Schutzes, in den Niederlanden aufhalte, doch hatten die niederländischen Behörden es mit der Begründung, dass ein Antragsteller sich im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht auf Art. 9 der Dublin-III-Verordnung berufen könne, abgelehnt, diese Behauptungen zu berücksichtigen, und damit, ihren Antrag zu prüfen.

Das vorlegende Gericht hat den Gerichtshof gefragt, ob die zuständigen Behörden, bevor sie ein Gesuch um Wiederaufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt, stellen, verpflichtet sind, den Mitgliedstaat zu bestimmen, der insbesondere auf der Grundlage des in Art. 9 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitskriteriums für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Wiederaufnahmeverfahren auf die in Art. 20 Abs. 5 bzw. Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d der Dublin-III-Verordnung genannten Personen anwendbar ist, und dann festgestellt, dass der Fall, dass ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf internationalen Schutz in einem ersten Mitgliedstaat stellt, diesen dann verlässt und einen neuen Antrag in einem zweiten Mitgliedstaat stellt, unabhängig davon, ob der Antrag, der in dem ersten Mitgliedstaat gestellt wurde, zurückgezogen wurde oder ob die Prüfung dieses Antrags nach der Verfahrensrichtlinie in diesem Mitgliedstaat bereits begonnen hat, in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass sich der Umstand, dass eine Überstellungsentscheidung zum Abschluss eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahrens ergangen ist, zwar nicht auf den Umfang des in Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung gewährleisteten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung auswirken kann, diese beiden Verfahren jedoch unterschiedlichen Regelungen unterworfen werden, wobei sich dieser Unterschied in den Vorschriften dieser Verordnung niederschlägt, auf die ein solcher Rechtsbehelf gestützt werden kann. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kommt dem

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats auf der Grundlage der in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriterien nämlich eine zentrale Bedeutung zu, und der Mitgliedstaat, in dem ein solcher Antrag eingereicht wurde, kann ein Aufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat nur dann richten, wenn er diesen für die Prüfung dieses Antrags für zuständig hält. Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens sind diese Zuständigkeitskriterien dagegen nicht maßgebend, da es nur darauf ankommt, dass der ersuchte Mitgliedstaat die Erfordernisse nach Art. 20 Abs. 5 (dass es sich nämlich um den Mitgliedstaat handelt, bei dem der erste Antrag gestellt wurde und in dem das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats noch andauert) oder Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d der Dublin III-Verordnung (dass es sich nämlich um den Mitgliedstaat handelt, bei dem der erste Antrag gestellt wurde und der nach dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats seine eigene Zuständigkeit für die Prüfung dieses Antrags bejaht hat) erfüllt.

Ferner hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die fehlende Relevanz der Zuständigkeitskriterien des Kapitels III der Dublin-III-Verordnung im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens dadurch gestützt wird, dass, während Art. 22 dieser Verordnung ausführlich regelt, wie diese Kriterien im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewandt werden müssen, Art. 25 dieser Verordnung, der das Wiederaufnahmeverfahren regelt, keine vergleichbare Bestimmung enthält und dem ersuchten Mitgliedstaat lediglich vorschreibt, die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen, um über das Wiederaufnahmegesuch zu entscheiden<sup>47</sup>.

Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass die entgegengesetzte Auslegung, dass nämlich ein solches Gesuch nur gestellt werden kann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat gemäß den in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung niedergelegten Zuständigkeitskriterien benannt werden kann, der allgemeinen Systematik dieser Verordnung zuwiderläuft, die zwei selbständige Verfahren (nämlich das Aufnahme- und das Wiederaufnahmeverfahren) einführen wollte, die für unterschiedliche Fallgestaltungen gelten und in unterschiedlichen Vorschriften geregelt werden. Diese entgegengesetzte Auslegung könnte zudem die Verwirklichung des Ziels der Dublin-III-Verordnung, Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu verhindern, gefährden, da sie bedeuten würde, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der zweite Antrag gestellt wurde, praktisch das Ergebnis, mit dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der erste Antrag gestellt wurde, das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats betreffend ihre eigene Zuständigkeit abgeschlossen haben, überprüfen könnten. Darüber hinaus könnte sie dazu führen, den in Art. 3 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung niedergelegten zentralen Grundsatz der Verordnung zu beeinträchtigen,

---

<sup>47</sup> Vgl. insoweit auch Urteil vom 30. November 2023, *Ministero dell'Interno u. a.* (Gemeinsames Merkblatt – Mittelbare Zurückweisung), C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, EU:C:2023:934, insbesondere Rn. 95 bis 102.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

nach dem ein Antrag auf internationalen Schutz nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird.

Abschließend hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Zuständigkeitskriterien in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung nicht zur Stützung einer Klage gegen eine im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens ergangene Überstellungsentscheidung herangezogen werden können. Da die Zuständigkeitskriterien in den Art. 8 bis 10 der Dublin-III-Verordnung jedoch zum Schutz des Wohls des Kindes und des Familienlebens der betroffenen Personen beitragen sollen, hat, wenn die betroffene Person der zuständigen Behörde des zweiten Mitgliedstaats Gesichtspunkte übermittelt hat, die offensichtlich belegen, dass dieser Mitgliedstaat gemäß dem in Art. 9 der Dublin-III-Verordnung niedergelegten Kriterium als der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat anzusehen ist, dieser Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in einem von Art. 20 Abs. 5 der Dublin-III-Verordnung erfassten Fall (wenn das Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats im ersten Mitgliedstaat nämlich noch nicht zum Abschluss gebracht wurde) seine Zuständigkeit anzuerkennen. Daher kann sich in einem solchen Fall der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die gegen ihn ergangene Überstellungsentscheidung ausnahmsweise auf dieses Kriterium berufen.

## 2.4. Kontrolle der Entscheidung über die Aufnahme eines unbegleiteten Minderjährigen

***Urteil vom 1. August 2022, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ablehnung des Aufnahmegesuchs eines ägyptischen unbegleiteten Minderjährigen) (C-19/21, [EU:C:2022:605](#))***

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 8 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 – Unbegleiteter Minderjähriger mit einem sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhaltenden Verwandten – Ablehnung des Aufnahmegesuchs für diesen Minderjährigen durch diesen Mitgliedstaat – Recht dieses Minderjährigen oder seines Verwandten auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung – Art. 7, 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Kindeswohl“*

Als er noch minderjährig war, stellte der ägyptische Staatsangehörige I in Griechenland einen Antrag auf internationalen Schutz, in dem er den Wunsch nach einer Zusammenführung mit seinem Onkel S äußerte, der ebenfalls ägyptischer Staatsangehöriger sei und sich rechtmäßig in den Niederlanden aufhalte. Angesichts dieser Umstände richteten die griechischen Behörden ein Gesuch auf Aufnahme von I an die niederländischen Behörden und stützten sich dabei auf die Bestimmung der Dublin-III-Verordnung, nach der, sofern dies dem Wohl des unbegleiteten

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Minderjährigen dient, derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in dem sich ein Verwandter des Betroffenen, der für diesen sorgen kann, rechtmäßig aufhält. Der Staatssekretär lehnte jedoch sowohl dieses Gesuch als auch das Ersuchen um eine neuerliche Prüfung ab.

I und S legten ihrerseits auch einen Rechtsbehelf beim Staatssekretär ein. Dieser wies ihren Rechtsbehelf als offensichtlich unzulässig zurück und führte zur Begründung aus, dass die Dublin-III-Verordnung für die um internationalen Schutz ersuchenden Antragsteller keine Möglichkeit vorsehe, gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs vorzugehen. Daher fochten I und S bei der Rechtbank Den Haag, zittingplaats Haarlem (Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort Haarlem, Niederlande), diese Entscheidung an und machten geltend, dass einem jeden von ihnen gemäß Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung solch ein gerichtlicher Rechtsbehelf zustehe.

In diesem Zusammenhang unterbreitet das Bezirksgericht Den Haag dem Gerichtshof die Frage, welche Rechtsmittel einem internationalen Schutz beantragenden unbegleiteten Minderjährigen und seinem Verwandten gegen eine Entscheidung zur Verfügung stehen, mit der ein Aufnahmegesuch abgelehnt wird.

Der Gerichtshof (Große Kammer) hat entschieden, dass nach Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit den Art. 7, 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Mitgliedstaat, an den ein Aufnahmegesuch gerichtet wurde, dem internationalen Schutz begehrenden unbegleiteten Minderjährigen ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen seine ablehnende Entscheidung einräumen muss, nicht aber dem Verwandten dieses Minderjährigen.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass der internationalen Schutz beantragenden Person Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung bei wörtlicher Auslegung nur ein Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung zu gewähren scheint, dass jedoch der Wortlaut der Vorschrift es nicht ausschließt, dass dem unbegleiteten minderjährigen Antragsteller auch ein Rechtsmittel zur Anfechtung einer Ablehnung eines auf Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung gestützten Gesuchs um Aufnahme verliehen wird.

Bei der Frage, ob es nach Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im Licht der Art. 7, 24 und 47 der Charta erforderlich ist, dass gegen eine solche die Aufnahme ablehnende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, ist diese Bestimmung nicht nur anhand ihres Wortlauts auszulegen, sondern auch anhand ihrer Ziele, ihrer allgemeinen Systematik und ihres Kontexts sowie insbesondere ihrer Entwicklung in dem System, in das sie sich einfügt.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach Art. 47 Abs. 1 der Charta jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht hat, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Diesem Recht entspricht die Pflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, die erforderlichen

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

Was die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats und die Einhaltung des verbindlichen Zuständigkeitskriteriums aus Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung angeht, so stellt der Gerichtshof fest, dass beim gerichtlichen Schutz eines unbegleiteten minderjährigen Antragstellers nicht danach unterschieden werden darf, ob der ersuchende Mitgliedstaat eine Entscheidung zur Überstellung des Antragstellers getroffen hat oder ob der ersuchte Mitgliedstaat ein Gesuch auf Aufnahme des Antragstellers ablehnt. Durch beide Entscheidungen kann nämlich das Recht des unbegleiteten Minderjährigen verletzt werden, das dieser aus Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung herleitet und das auf Zusammenführung mit einem Verwandten gerichtet ist, der bei der Prüfung des Antrags des Minderjährigen auf internationalen Schutz für ihn sorgen kann. Demnach muss es dem betreffenden Minderjährigen in beiden Fällen gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta möglich sein, die Verletzung dieses Rechts mit einem Rechtsbehelf zu rügen.

I wäre im vorliegenden Fall, hätte er sich nach seiner Ankunft in Griechenland in die Niederlande begeben und dort seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und hätten die Behörden Griechenlands als Mitgliedstaat der Erstankunft seiner Aufnahme zugestimmt, gemäß Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung berechtigt gewesen, einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung der niederländischen Behörden einzulegen und diesen auf den Umstand zu stützen, dass einer seiner Verwandten in den Niederlanden wohne.

In einem solchen Fall könnte er mithin mit Erfolg die Verletzung des Rechts geltend machen, das ihm als unbegleitetem Minderjährigen Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung zuweist. Dagegen hätte bei einer wörtlichen Auslegung von Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung der Antragsteller, der im Mitgliedstaat der Einreise bleibt und seinen Antrag auf internationalen Schutz dort stellt, diese Möglichkeit nicht, weil in einem solchen Fall keine Überstellungsentscheidung ergeht.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass ein unbegleiteter minderjähriger Antragsteller, um eine Verletzung seines Rechts aus Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung geltend machen zu können, nach Art. 27 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nur dann die Möglichkeit zum Einlegen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs haben muss, wenn der ersuchende Mitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung erlässt, sondern auch dann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Aufnahme des Betroffenen ablehnt. Dies ist umso mehr geboten, als dieser Art. 8 Abs. 2 die uneingeschränkte Einhaltung der in den Art. 7 und 24 der Charta verankerten Grundrechte unbegleiteter Minderjähriger gewährleisten soll.

Dagegen gewährt Art. 27 Abs. 1 dieser Verordnung dem im ersuchten Mitgliedstaat wohnenden Verwandten des Antragstellers keinen Rechtsbehelf gegen eine solche Ablehnung. Da ihm außerdem weder Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 der Charta noch Art. 8

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung Rechte verleihen, auf die er sich vor Gericht berufen könnte, kann dieser Verwandte ein Recht auf einen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung auch nicht allein aus Art. 47 der Charta herleiten.

## 2.5. Möglichkeit der Geltendmachung der Umstände, die nach Erlass einer Überstellungsentscheidung eintreten

**Urteil vom 15. April 2021, *État belge* (Nach der Überstellungsentscheidung eingetretene Umstände) (C-194/19, [EU:C:2021:270](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats – Art. 27 – Rechtsbehelf – Berücksichtigung von nach der Überstellungsentscheidung eingetretenen Umständen – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz“*

Der Drittstaatsangehörige H. A. beantragte in Belgien Asyl. Da die spanischen Behörden zugesagt hatten, ihn aufzunehmen, wurde sein Antrag allerdings zurückgewiesen, und es wurde ihm gegenüber eine Entscheidung über seine Überstellung nach Spanien erlassen. Kurz darauf reiste der Bruder von H. A. ebenfalls nach Belgien ein und stellte dort einen Asylantrag. H. A. legte daraufhin eine Beschwerde gegen die ihn betreffende Überstellungsentscheidung ein und machte u. a. geltend, dass ihre jeweiligen Asylanträge zusammen geprüft werden müssten.

Diese Beschwerde wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Bruder von H. A. nach dem Erlass der streitigen Entscheidung nach Belgien eingereist sei und dass dieser Umstand daher für die Prüfung von deren Rechtmäßigkeit nicht berücksichtigt werden könne. H. A. legte beim Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) Kassationsbeschwerde ein und machte einen Verstoß gegen sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wie es sich aus der Dublin-III-Verordnung<sup>48</sup> und aus Art. 47 der Charta ergebe, geltend. Unabhängig von der Frage, ob sich die Einreise seines Bruders tatsächlich darauf auswirken kann, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags von H. A. zuständig ist<sup>49</sup>, muss der Conseil d'État (Staatsrat) prüfen, ob sich ein Asylbewerber auf nach dem Erlass einer ihn betreffenden Überstellungsentscheidung eingetretene Umstände berufen kann. Er hat beschlossen, dazu den Gerichtshof zu befragen.

In einem Urteil der Großen Kammer hat der Gerichtshof entschieden, dass das Unionsrecht<sup>50</sup> nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass das mit einer Nichtigkeitsklage gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht im

---

<sup>48</sup> Art. 27 der Verordnung.

<sup>49</sup> Vgl. die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in Art. 2 Buchst. g der Dublin-III-Verordnung und in Art. 10 dieser Verordnung.

<sup>50</sup> Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im Licht von deren 19. Erwägungsgrund, sowie Art. 47 der Charta.

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Rahmen der Prüfung dieser Klage nach dem Erlass dieser Entscheidung eingetretene Umstände, die für die korrekte Anwendung der Dublin-III-Verordnung entscheidend sind, nicht berücksichtigen darf. Anders verhält es sich, wenn diese Vorschriften einen besonderen Rechtsbehelf vorsehen, der nach dem Eintritt solcher Umstände eingelegt werden kann, sofern dieser Rechtsbehelf eine *Ex-nunc*-Prüfung der Situation der betreffenden Person beinhaltet, an deren Ergebnisse die zuständigen Behörden gebunden sind.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Dublin-III-Verordnung<sup>51</sup> vorsieht, dass einer Person, gegen die eine Überstellungsentscheidung ergangen ist, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung zusteht und dass dieser Rechtsbehelf u. a. die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung beinhalten muss. Er hat auch darauf hingewiesen, dass er bereits entschieden hat, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der es ihr ermöglicht, sich auf nach dem Erlass einer Überstellungsentscheidung eingetretene Umstände zu berufen, wenn deren Berücksichtigung für die ordnungsgemäße Anwendung der Dublin-III-Verordnung entscheidend ist<sup>52</sup>.

Der Gerichtshof hat jedoch hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten gleichwohl nicht verpflichtet sind, ihr Rechtsbehelfssystem so zu organisieren, dass das Erfordernis, solche Umstände zu berücksichtigen, im Rahmen der Prüfung der Klage, mit der die Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung in Frage gestellt werden kann, gewährleistet wird. Der Unionsgesetzgeber hat nämlich nur bestimmte Verfahrensmodalitäten des Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung harmonisiert, und in der Dublin-III-Verordnung wird nicht klargestellt, ob er zwangsläufig verlangt, dass das damit befasste Gericht die Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung *ex nunc* prüfen kann. Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie ist es daher Sache jedes Mitgliedstaats, diese Modalitäten festzulegen, wobei diese jedoch nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die gleichartige, dem innerstaatlichen Recht unterliegende Sachverhalte regeln (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof speziell in Bezug auf den Effektivitätsgrundsatz ausgeführt, dass eine gegen eine Überstellungsentscheidung erhobene Nichtigkeitsklage, in deren Rahmen das angerufene Gericht nach dem Erlass dieser Entscheidung eingetretene Umstände, die für die korrekte Anwendung der Dublin III-Verordnung entscheidend sind, nicht berücksichtigen darf, keinen ausreichenden gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet, da die betreffende Person nicht die Rechte

---

<sup>51</sup> Art. 27 Abs. 1 und 19. Erwägungsgrund der Dublin-III-Verordnung.

<sup>52</sup> Vgl. Urteile [vom 25. Oktober 2017, Shiri \(C-201/16, EU:C:2017:805\)](#), und [vom 25. Januar 2018, Hasan \(C-360/16, EU:C:2018:35\)](#).

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

ausüben kann, die ihr nach dieser Verordnung und Art. 47 der Charta zustehen. Der Gerichtshof hat allerdings hinzugefügt, dass ein solcher Schutz im Rahmen des insgesamt betrachteten nationalen gerichtlichen Systems durch einen besonderen Rechtsbehelf sichergestellt werden kann, der sich von einem Rechtsbehelf unterscheidet, der die Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Überstellungsentscheidung sicherstellen soll, und der erlaubt, solche Umstände zu berücksichtigen. Dieser besondere Rechtsbehelf muss jedoch der betreffenden Person die Möglichkeit garantieren, zu erreichen, dass die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, wenn ein nach der Überstellungsentscheidung eingetretener Umstand deren Durchführung entgegensteht, diese Person nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellen können. Er muss auch sicherstellen, wenn ein nach der Überstellungsentscheidung eingetretener Umstand bedeutet, dass der ersuchende Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, dass die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Zuständigkeit anzuerkennen und unverzüglich mit der Prüfung dieses Antrags zu beginnen. Außerdem darf die Ausübung dieses besonderen Rechtsbehelfs weder davon abhängig gemacht werden, dass der betreffenden Person die Freiheit entzogen wurde, noch davon, dass die Durchführung der betreffenden Überstellungsentscheidung unmittelbar bevorsteht.





GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

März 2024